



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppe/008-2021#012
Datum: 23.03.2023/23.03.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„ESTW Plattling, Erweiterung um den Stellbereich Straubing –
Sünching einschließlich Anpassungen an Gleisanlagen“

in den Gemeinden Straubing, Radldorf und Sünching

Bahn-km 75,300 – 86,888

der Strecke 5830 Passau - Obertraubling

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Richelstraße 3
80634 München

Inhaltsverzeichnis

A.

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	8
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	8
A.3.2	Konzentrationswirkung.....	12
A.4	Nebenbestimmungen	13
A.4.1	Abwasseranlagen	13
A.4.1.1	Nebenbestimmung und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage 1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig. 2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.	13
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	16
	Maßnahmen vor Baubeginn: Rückschnitte und Rodungen der Gehölze darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28/29.02. und nur im räumlich unbedingt notwendigen Umfang durchgeführt werden. Angrenzende Gehölze dürfen nicht beeinträchtigt werden.	16
A.4.3	Immissionsschutz.....	16
	Baubedingte Lärmimmissionen:	16
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	16
	Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen anfallender Abfall (z. Bsp. Gebäude-abbruchmaterial, anfallendes Aushubmaterial, Altschotter usw.) ist auf Schadstoffe zu untersuchen und ggf. zu reinigen bzw. in geeigneter Weise zu entsorgen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.	16
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	16
A.4.7	Kampfmittel	17
A.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	17
A.4.9	VV BAU, VV BAU-STE, EIGV und VV IBG Auf die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) wird hingewiesen. Des Weiteren ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung – EIGV) in Bezug auf die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur (VV IBG Infrastruktur) zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.	17
A.4.10	Unterrichtungspflichten	17
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin.....	18
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	18
A.7	Sofortige Vollziehung.....	18
A.8	Gebühr und Auslagen.....	18

B.	Begründung	19
B.1	Sachverhalt	19
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	19
B.1.2	Verfahren	21
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	24
B.2.1	Rechtsgrundlage	24
B.2.2	Zuständigkeit	24
B.3	Umweltverträglichkeit	25
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	25
B.4.1	Planrechtfertigung	25
B.4.2	Variantenentscheidung	25
B.4.3.1	Stadt Straubing	26
B.4.3.2	Gemeinde Sünching	27
B.4.3.3	Gemeinde Perkam	29
B.4.3.4	Landratsamt Regensburg	30
B.4.3.5	Landratsamt Straubing-Bogen	34
B.4.3.7	Wasserwirtschaftsamt Regensburg	46
B.4.3.8	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	50
B.4.3.9	Wasserzweckverband Straubing-Land	57
B.4.3.10	Sb 6 Süd des Eisenbahn-Bundesamtes	57
B.4.4	Sonstige öffentliche Belange	66
B.4.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	66
B.4.6	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	66
	Konzerninterne Abstimmung	66
	Die Vorhabenträgerin hat bestätigt, dass das Vorhaben konzernintern abgestimmt ist.	66
B.4.7	VV BAU und VV BAU-STE	66
B.5	Gesamtabwägung	66
B.6	Sofortige Vollziehung	68
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	68
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	69

Auf Antrag der DB Netz AG, Projekte STE Südbayern (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „ESTW Plattling, Erweiterung um den Stellbereich Straubing – Sünching einschließlich Anpassungen an Gleisanlagen“ in den Bahnhöfen Straubing, Radldorf und Sünching“, in den Gemeinden Straubing, Radldorf und Sünching, Bahn-Strecke 5830, Passau - Obertraubling, Bahn-Strecke 5812, Straubing – Bogen und Bahn-Strecke 5630 Neufahrn - Radldorf, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Im Bahnhof Straubing:
 - Neubau eines ESTW-Modulgebäudes mit Flachdach und Anschluss der Sanitäranlagen an das bestehende Abwassernetz
 - Versickerung des Niederschlagswassers (Dachfläche ESTW, Parkplatzfläche und Zugang) in 2 neu zu errichtenden Versickerungsschächte
 - Rückbau des bisherigen Stellwerksgebäudes
 - Neubau zweier Weichenverbindungen (W8-W9 und W10-W11) einschl. Einbau einer Planumsschutzschicht
 - Rückbau des Stumpfgleises 44 (gesperrtes ehemaliges Tankstellengleis)
 - Ersatz der Kreuzungsweiche 26 durch eine einfache Weiche einschl. Einbau einer Planumsschutzschicht
 - Anpassung der Trassenparameter der Gleise 5830L, 5830R und 5812
 - Neubau von Randwegen

- Im Bahnhof Radldorf:
 - Neubau eines ESTW-Modulgebäudes mit Flachdach
 - Versickerung des Niederschlagswassers (Dachfläche ESTW, Parkplatzfläche und Zugang) in einem Mulden-Rigolen-Element
 - Rückbau des bisherigen Stellwerksgebäudes
 - Neubau der Weichenverbindung W10-W11 einschl. Einbau einer Planumsschutzschicht
 - Anpassung der Trassenparameter des Gleises 5830L und 5630
 - Neubau von Randwegen
- Im Bahnhof Sünching:
 - Neubau eines ESTW-Modulgebäudes mit sanitärer Einrichtung und Flachdach
 - Versickerung des Niederschlagswassers (Dachfläche ESTW, Parkplatzfläche und Zugang) in einer Rigole, welche im Rahmen eines anderen Vorhabens (VS Sünching) errichtet wird
 - Die Entsorgung des Sanitärabwassers erfolgt über eine abflusslose Grube
 - Rückbau des bisherigen Stellwerksgebäudes

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 13.10.2022, Planungsstand 22.07.2022, 65 Seiten einschl. Deckblatt, und Anlage Bemessung von Versickerungsanlagen nach DWA-A 138 (28 Seiten)	
2.1	Übersichtskarte vom 10.09.2021, Maßstab 1 : 50.000	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan Bahnhof Straubing vom 10.09.2021, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.3	Übersichtsplan Bahnhof Radldorf vom 10.09.2021, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.4	Übersichtsplan Bahnhof Sünching vom 10.09.2021, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.5	Übersichtslageplan Bahnhof Straubing vom 10.09.2021, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
2.6	Übersichtslageplan Bahnhof Radldorf vom 10.09.2021, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
2.7	Übersichtslageplan Bahnhof Sünching vom 10.09.2021, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3.1	Lageplan Bf Straubing Teil 1 vom 10.09.2021, Maßstab 1 : 500	
3.2	Lageplan Bf Straubing Teil 2 vom 10.09.2021, Maßstab 1 : 500	
3.3	Lageplan Bf Straubing Teil 3 vom 10.09.2021, Maßstab 1 : 500	
3.4	Lageplan Bf Straubing Teil 4 vom 10.09.2021, Maßstab 1 : 500	
3.5	Lageplan Bf Radldorf Teil 1 vom 10.09.2021, Maßstab 1 : 500	
3.6	Lageplan Bf Radldorf Teil 2 vom 10.09.2021, Maßstab 1 : 500	
3.7	Lageplan Bf Sünching vom 10.09.2021, Maßstab 1 : 500	
4	Bauwerksverzeichnis vom 03.03.2023, Planungsstand: 02.02.2023, 14 Seiten einschließlich Deckblatt	
5.1	Bauwerkspläne ESTW Straubing vom 13.10.2022, Planungsstand: 22.07.2022, Maßstab 1 : 250	
5.2	Bauwerkspläne ESTW Straubing, Schnitte und Ansichten vom 10.09.2021, Planungsstand: 11.08.2021, Maßstab 1 : 100	
5.3	Bauwerkspläne ESTW Radldorf vom 13.10.2022, Planungsstand: 22.07.2022, Maßstab 1 : 250	
5.4	Bauwerkspläne ESTW Radldorf, Schnitte und Ansichten vom 10.09.2021, Planungsstand: 11.08.2021, Maßstab 1 : 100	
5.5	Bauwerkspläne ESTW Sünching vom 13.10.2022, Planungsstand: 22.07.2022, Maßstab 1 : 250	
5.6	Bauwerkspläne ESTW Sünching, Schnitte und Ansichten vom 08.02.2022, Planungsstand: 11.08.2021, Maßstab 1 : 100	
6.1	Regelquerschnitt Strecke 5830 Bf Straubing (dreigleisig) km 75,877 vom 10.09.2021, Planungsstand: 11.08.2021, Maßstab 1 : 100	
6.2	Regelquerschnitt Strecke 5830 Bf Straubing (zweigleisig) km 75,600 vom 10.09.2021, Planungsstand: 11.08.2021, Maßstab 1 : 100	
6.3	Regelquerschnitt Strecke 5830 Bf Radldorf km 86,800 vom 10.09.2021, Planungsstand: 11.08.2021, Maßstab 1 : 100	
6.4	Regelquerschnitt Strecke 5630, km 25,700 vom 10.09.2021, Planungsstand: 11.08.2021, Maßstab 1 : 100	
6.5	Regelquerschnitt Strecke 5812, km 1,200 vom 10.09.2021, Planungsstand: 11.08.2021, Maßstab 1 : 100	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Bf Straubing vom 10.09.2021, Planungsstand 11.08.2021, Maßstab 1 : 500	
7.2	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Bf Radldorf vom 10.09.2021, Planungsstand 11.08.2021, Maßstab 1 : 500	
7.3	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Bf Sünching vom 10.09.2021, Planungsstand 11.08.2021, Maßstab 1 : 500	
8.1	Spurplanskizze Bahnhof Straubing vom 08.02.2022, Planungsstand: 11.08.2021, Maßstab: ohne	nur zur Information
8.2	Spurplanskizze Bahnhof Radldorf vom 10.09.2021, Planungsstand: 11.08.2021, Maßstab: ohne	nur zur Information
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 03.03.2023, Planungsstand: 02.02.2023 (68 Seiten einschließlich Deckblatt)	
9.1.1.1	Bestands- und Konfliktplan Bf Straubing vom 10.09.2021, Planungsstand: 03.08.2021, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
9.1.1.2	Bestands- und Konfliktplan Bf Radldorf vom 10.09.2021, Planungsstand: 03.08.2021, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
9.1.1.3	Bestands- und Konfliktplan Bf Sünching vom 10.09.2021, Planungsstand: 03.08.2021, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
9.1.1.4 – 9.1.1.40	Bestands- und Konfliktplan Strecke 5830 vom 22.07.2022. Planungsstand 08.10.2021, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
9.1.1.41	Bestands- und Konfliktplan Strecke 5812 vom 22.07.2022. Planungsstand 08.10.2021, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
9.1.1.42 – 9.1.1.53	Bestands- und Konfliktplan Strecke 5630 vom 22.07.2022. Planungsstand 22.07.2022, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
9.1.2.1	Maßnahmenplan Bahnhof Straubing vom 10.09.2021, Planungsstand 03.08.2021, Maßstab 1 : 500	
9.1.2.2	Maßnahmenplan Bahnhof Radldorf vom 10.09.2021, Planungsstand: 03.08.2021, Maßstab 1 : 500	
9.1.2.3	Maßnahmenplan Bahnhof Sünching vom 10.09.2021, Planungsstand: 03.08.2021, Maßstab 1 : 500	
9.1.2.4	Maßnahmenplan Straubing, Gebrüder-Grimm-Straße, vom 10.09.2021, Maßstab 1 : 500	
9.1.2.5	Maßnahmenplan Straubing, Strecke 5634, km 69,5, vom 08.03.2023, Planungsstand: 02.02.2023, Maßstab 1 : 1000	
9.1.2.6 – 9.1.2.42	Maßnahmenplan Strecke 5830 vom 22.07.2022, Planungsstand: 08.10.2021, Maßstab 1 : 500	
9.1.2.43	Maßnahmenplan Strecke 5812 vom 22.07.2022, Planungsstand: 08.10.2021, Maßstab 1 : 1000	
9.1.2.44 – 9.1.2.55	Maßnahmenplan Strecke 5630 vom 22.07.2022, Planungsstand: 22.07.2022, Maßstab 1 : 1000	
9.1.3	Maßnahmenblätter vom 13.10.2022, Planungsstand 22.07.2022 (16 Blätter einschließlich Deckblatt)	
9.2.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 13.10.2022, Planungsstand: 22.07.2022 (52 Seiten einschließlich Deckblatt)	nur zur Information
9.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 10.09.2021 (16 Seiten einschließlich Deckblatt)	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.1	Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungs- immissionen vom 10.09.2021 (148 Seiten einschließlich Deckblatt)	nur zur Information
10.2	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen vom 10.09.2021 (50 Seiten einschließlich Deckblatt)	nur zur Information
11.1	Trassierungslageplan Bf. Straubing Weichenverbindung Teil 1 vom 10.09.2021, Planungsstand: 11.08.2021, Maßstab 1 : 500	
11.2	Trassierungslageplan Bf. Straubing Weichenverbindung Teil 2 vom 10.09.2021, Planungsstand 11.08.2021, Maßstab 1 : 500	
11.3	Trassierungslageplan Bf. Straubing Weiche 26 vom 10.09.2021, Planungsstand 11.08.2021, Maßstab 1 : 500	
11.4	Trassierungslageplan Bf. Radldorf Teil 1 vom 10.09.2021, Planungsstand 11.08.2021, Maßstab 1 : 500	
11.5	Trassierungslageplan Bf. Radldorf Teil 2 vom 10.09.2021, Planungsstand 11.08.2021, Maßstab 1 : 500	
12.1	Geotechnischer Bericht inkl. Anlagen zum Neubau ESTW- Modulgebäude in Straubing, Radldorf und Sünching vom 10.09.2021, Planungsstand: 28.05.2021	nur zur Information
12.2	Geotechnischer Bericht inkl. Anlagen zum Neubau Weichen in den Bahnhöfen Straubing und Radldorf vom 10.09.2021, Planungsstand: 28.05.2021	nur zur Information
13	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 10.09.2021 (16 Seiten einschließlich Deckblatt)	nur zur Information
14	Grunderwerbsplan vom 10.09.2021, Maßstab 1 : 1000	
15	Grunderwerbsverzeichnis vom 10.09.2021, Planungsstand 11.08.2021 (3 Seiten einschließlich Deckblatt)	
16.1	Kabel- und Leitungslageplan Bahnhof Straubing vom 10.09.2022, Planungsstand: 11.08.2021, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
16.2	Kabel- und Leitungslageplan Bahnhof Sünching vom 10.09.2021, Planungsstand: 11.08.2021, Maßstab 1 : 250	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig durch blaue Schrift (Dunkelblau: 1. Änderung im Verfahren, Hellblau: 2. Änderung im Verfahren) kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

Erlaubnis für das Versickern von Niederschlagswasser in den Untergrund (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG):

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG

Stellwerksgebäude ESTW-A im Bahnhof Straubing

Der DB Netz AG, Projekte STE Südbayern, wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung Straubing, Flurstück 2085/101, erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Versickerung von Niederschlagswasser der Dachfläche des ESTW-A Modulgebäudes am Bf Straubing sowie der Stellflächen für Service-Fahrzeugen der DB AG und der Zuwegung zum ESTW-A Modulgebäude über zwei Versickerungsschächte in den Untergrund.

Zu diesem Zweck ist die DB Netz AG befugt, aus dem im Bauwerksplan (Unterlage 5.1) vom 13.10.2022, Planungsstand 22.07.2022, Maßstab 1 : 250, dargestellten Entwässerungs-gebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

lfd. Nr.	Aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	Von der abflusswirksamen Fläche A_u [m ²]	Versickerungsrate [l/s]	Flurstück	Gemarkung	in den
1	Dachfläche ESTW-A Modulgebäude (A_E : 128 m ²)	45	128	0,4	2085/101	Straubing	Untergrund
2	Stellfläche und Zuwegung ESTW-A Modulgebäude (A_E : 200m ²)	43	30	0,2	2085/101	Straubing	Untergrund

Koordinaten der Einleitstellen nach ETRS89:

Bezeichnung (=Nr. der Versickerungsfläche auf dem Lageplan)	Gehört zu lfd. Nr.	Einleitstelle Rechtswert	Einleitstelle Hochwert
Versickerungsschacht 1	1	4542331.02	5415584.91
Versickerungsschacht 2	2	4542367.47	5415580.16

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Stellwerksgebäude ESTW-A im Bahnhof Radldorf

Der DB Netz AG, Projekte STE Südbayern, wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung Perkam, Flurstück 2277, erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Versickerung von Niederschlagswasser der Dachfläche des ESTW-A Modulgebäudes am Bf. Radldorf sowie der Stellflächen für Service Fahrzeuge der DB AG und der Zuwegung zum ESTW-A Modulgebäude über zwei Mulden-Rigolen-Elemente in den Untergrund.

Zu diesem Zweck ist die DB Netz AG befugt, aus dem im Bauwerksplan (Unterlage 5.3) vom 13.10.2022, Planungsstand 22.07.2022, Maßstab 1 : 250, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

lfd. Nr.	Aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	Von der abflusswirksamen Fläche A_u [m²]	Versickerungsrate [l/s]	Flurstück	Gemarkung	in den
1	Stellfläche und Zuwegung ESTW-A Modulgebäude (A_E : 153 m²)	39	24	0,75	Nicht verfügbar in der Vermessung	Perkam	Untergrund
2	Dachfläche ESTW-A	41	73	0,93	Nicht verfügbar	Perkam	Untergrund

	Modulgebäude (A _E : 74 m ²)				in der Vermessung		
--	---	--	--	--	----------------------	--	--

Koordinaten der Einleitstellen nach ETRS89:

Bezeichnung (=Nr. der Versickerungsfläche auf dem Lageplan)	Gehört zu lfd. Nr.	Einleitstelle Rechtswert	Einleitstelle Hochwert
Mulden-Rigolen- Versickerung Nr. 1	1	B1: 4532348.60 B2: 4532349.35	B1: 5415375.14 B2: 5415385.10
Mulden-Rigolen- Versickerung Nr. 2	2	B3: 4532323.65 B4: 4532324.05	B3: 5415377.27 B4: 5415384.79

Werte entsprechen jeweils den beiden Seiten der Mulden-Rigolen-Versickerungen.

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Stellwerksgebäude ESTW-A im Bahnhof Sünching

Der DB Netz AG, Projekte STE Südbayern, wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung Sünching, Flurstück 1693 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Versickerung von Niederschlagswasser der Dachfläche des ESTW-A Modulgebäudes am Bf. Sünching sowie der Stellflächen für Service Fahrzeuge der DB AG und der Zuwegung zum ESTW-A Modulgebäude über eine Rigole in den Untergrund. In die Rigole entwässert ebenfalls Niederschlagswasser aus dem Gleisbereich der Gleise 1 bis 3 von der EÜ Straubinger Straße bei km 92,905 bis zur geplanten Personenunterführung in km 93,016 und den Gleisbereich der Gleise 1 und 2 von km 93,016 bis km 93,646 (Gl.2), bzw. km 93,763 (Gl.1).

Zu diesem Zweck ist die DB Netz AG befugt, aus dem im Bauwerksplan (Unterlage 5.5) vom 13.10.2022, Planungsstand 22.07.2022, Maßstab 1 : 250, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten.

lfd. Nr.	Aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	Von der abflusswirksamen Fläche A_u [m²]	Versickerungsrate [l/s]	Flurstück	Gemarkung	in den
1	Gleisbereich, Dachfläche, Stellfläche und Zuwegung ESTW-A Modulgebäude Gleisbereich Gleise 1 bis 3 und Gleis 1 und 2 (A_E : 8622 m²)	(Stellfläche) 46 (Dachfläche) 47	5151,5	1,11	Nicht verfügbar in der Vermessung	Sünching	Untergrund

Koordinaten der Einleitstellen nach ETRS89:

Bezeichnung (=Nr. der Versickerungsfläche auf dem Lageplan)	Gehört zu lfd. Nr.	Einleitstelle Rechtswert	Einleitstelle Hochwert
Rigole (R1)	1	4526016.56	5416538.60

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird befristet auf 10 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abwasseranlagen

A.4.1.1 Nebenbestimmung und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagenverantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
4. Die Anlagen zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers (Sedimentationsanlage und Retentionsbodenfilteranlage) sind entsprechend der Vorgaben der Hersteller regelmäßig zu Warten und Reinigen.
5. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
6. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

7. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

A.4.1.2 Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
3. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
4. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
5. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.
6. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA TR Boden - (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
7. Die Versickerungsmulden sind mit einem breitkronigen Notüberlauf zu versehen. Dieser Notüberlauf ist gegen Erosion zu sichern.

8. Der Einlauf in das Mulden-Rigolen-Element muss oberirdisch und gut sichtbar erfolgen.

A.4.1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.4.1.4 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

4. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage/Abwassereinleitung bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.

5. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Maßnahmen vor Baubeginn:

Rückschnitte und Rodungen der Gehölze darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28/29.02. und nur im räumlich unbedingt notwendigen Umfang durchgeführt werden. Angrenzende Gehölze dürfen nicht beeinträchtigt werden.

A.4.3 Immissionsschutz

Baubedingte Lärmimmissionen:

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, zu beachten.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen anfallender Abfall (z. Bsp. Gebäudeabbruchmaterial, anfallendes Aushubmaterial, Altschotter usw.) ist auf Schadstoffe zu untersuchen und ggf. zu reinigen bzw. in geeigneter Weise zu entsorgen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Hierzu sind entsprechende Einweisungen anzufordern und durchzuführen. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten. Hinweise und Bemerkungen der Kabelschutzanweisung sind zu beachten.

A.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Bauzeitlich in Anspruch genommene Grundstücke sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

A.4.7 Kampfmittel

Es gibt konkrete Hinweise auf Kriegseinwirkungen in bestimmten Streckenabschnitten. Das Vorhandensein von Kampfmitteln bzw. Kriegslasten kann somit nicht ausgeschlossen werden. Vor Realisierung der geplanten Baumaßnahmen sind daher in einzelnen Baubereichen Kampfmittelsondierungen durchzuführen, sowie Sachverständige zur Kampfmittelräumplanung zu beteiligen.

A.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Umsetzung der Maßnahmen werden keine Flächen Dritter dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen. Für die Baumpflanzung auf einer Ausgleichsfläche (Teilfläche aus FINr. 1866/23, Gemarkung Straubing) wird lediglich eine dingliche Sicherung erforderlich.

A.4.9 VV BAU, VV BAU-STE, EIGV und VV IBG

Auf die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) wird hingewiesen. Des Weiteren ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung – EIGV) in Bezug auf die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur (VV IBG Infrastruktur) zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben. Für die Meldungen an das EBA, Sachbereich 1 und Sachbereich 6, sind die Muster der Planfeststellungsrichtlinie zu verwenden.

A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „ESTW Plattling, Erweiterung um den Stellbereich Straubing – Sünching einschließlich Anpassungen an Gleisanlagen“ hat die Errichtung je eines ESTW-Modulgebäudes und den Abbruch des jeweils vorhandenen Stellwerksgebäudes in den Bahnhöfen Straubing, Radldorf und Sünching zum Gegenstand. Darüber hinaus werden auch drei neue Weichenverbindungen hergestellt, eine Kreuzungsweiche durch eine einfache Weiche ersetzt, ein Stumpfgleis zurückgebaut, die Trassenparameter an verschiedenen Gleisen angepasst und Kabelkanäle entlang der Bahntrassen neu verlegt.

Bauvorhaben am Oberbau betreffen die folgenden Strecken:

- Strecke 5830, Passau – Obertraubling:

im Bahnhof Straubing:	5830 R: km 75,395 bis 75,877
	5830 L: km 75,300 bis 75,920
	Gleis 9: km 76,404 bis 76,452
	Gleis 11: km 76,404 bis 76,495
im Bahnhof Radldorf:	5830 L: km 86,804 bis 86,888

- Strecke 5812, Straubing – Bogen:

im Bahnhof Straubing:	km 0,929 bis 1,366
-----------------------	--------------------

- Strecke 5630, Neufahrn – Radldorf:

im Bahnhof Radldorf	km 25,426 bis 25,928
---------------------	----------------------

B.1.1.1 Vorhandener Zustand

In den Bahnhöfen Straubing, Radldorf und Sünching befinden sich jeweils Stellwerksgebäude.

Das Stellwerksgebäude im Bahnhof Straubing beinhaltet ein DrS3 Stellwerk aus dem Jahr 1958 und ein stationäres Dieselaggregat zur Notstromversorgung. Der örtlich zuständige Fahrdienstleiter und die Stellwerksinnenanlage befinden sich auf dem Bahnsteig zwischen den Gleisen 4 und 5 in Höhe 76,618 der Strecke 5830.

Das Stellwerksgebäude im Bahnhof Radldorf beinhaltet ein DrS2 Stellwerk aus dem Jahr 1975. Das Relaisgebäude mit der Stellwerksinnenanlage befindet sich bahnrechts neben dem Empfangsgebäude in Höhe km 86,420 der Strecke 5830.

Das Stellwerksgebäude im Bahnhof Straubing beinhaltet ein DrS2 Stellwerk aus dem Jahr 1959. Das Relaisgebäude mit der Stellwerksinnenanlage befindet sich bahnlinks in Höhe km 92,920 der Strecke 5830.

B.1.1.2 Geplanter Zustand

Es ist der Rückbau der o. g. Stellwerksgebäude in den Bahnhöfen Straubing, Radldorf und Sünching geplant. Als Ersatz ist der Neubau von folgenden Stellwerksgebäuden geplant:

Im Bahnhof Straubing wird in Höhe Bahn-km 76,660 der Strecke 5830 ein standardisiertes Modulgebäude nach bestehendem Modulvertrag mit Kriechkeller errichtet. Die Grundfläche beträgt 21,0 m x 6,08 m. Weiterhin werden eine Zuwegung und zwei Stellflächen für Servicefahrzeuge der DB AG hergestellt. Das ESTW-A Modulgebäude verfügt über ein Flachdach und ist zusätzlich mit einem WC und einem Waschbecken ausgestattet. Die Wasserver- und Abwasserentsorgung erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Stadtwerke Straubing in der angrenzenden Hebelstraße. Das anfallende Dachflächenwasser des ESTW versickert in einem neu zu errichtenden Versickerungsschacht. Das anfallende Niederschlagswasser der PKW-Stellplätze und des Gebäudeumgriffs versickert in einem zweiten Versickerungsschacht.

Im Bahnhof Radldorf wird in Höhe Bahn-km 86,700 der Strecke 5830 ein standardisiertes Modulgebäude nach bestehendem Modulvertrag mit Kriechkeller errichtet. Die Grundfläche beträgt 12,0 m x 6,08 m. Weiterhin werden eine Zuwegung und zwei Stellflächen für Servicefahrzeuge der DB AG hergestellt. Das ESTW-A Modulgebäude verfügt über ein Flachdach. Das anfallende Dachflächenwasser versickert in einem neu zu errichtenden Mulden-Rigolen-Element an der Westseite des ESTW. Das Niederschlagswasser der PKW-Stellflächen und des Gebäudeumgriffs versickert in einem neu zu errichtenden Mulden-Rigolen-Element östlich des ESTW-Gebäudes.

Im Bahnhof Sünching wird in Höhe Bahn-km 93,300 der Strecke 5830 ein standardisiertes Modulgebäude nach bestehendem Modulvertrag mit Kriechkeller errichtet. Die Grundfläche beträgt 15,0 m x 6,08 m. Weiterhin werden eine Zuwegung und zwei Stellflächen für Servicefahrzeuge der DB AG hergestellt. Das

ESTW-A Modulgebäude verfügt über ein Flachdach und ist zusätzlich mit einem WC und einem Waschbecken ausgestattet. Die Wasserversorgung erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Sünching. Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine abflusslose Grube mit einem Volumen von 6000 Liter, da im weiteren Umgriff des Modulgebäudes kein entsprechendes bzw. geeignetes Kanalsystem vorhanden ist. Ein Anschluss an das öffentliche Abwassernetz wurde geprüft. Die zwei möglichen Anschlussvarianten würden überproportionale Kosten verursachen, die sich wirtschaftlich jedoch nicht darstellen lassen.

Das anfallende Dachflächenwasser und das Niederschlagswasser der PKW-Stellflächen und des Gebäudeumgriffs versickert in einer neu zu errichtenden Rigole mit vorgeschaltetem Substratfilter (2 Kammern). Der Neubau dieser Rigole ist nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung, sondern Gegenstand einer tangierenden Planung.

Alle vorgenannten ESTW-A erhalten einen neuen Stromanschluss aus dem öffentlichen Netz. Die Notstromversorgung der ESTW-A erfolgt aus der Oberleitung.

Die Bedienung der vorgenannten elektronischen Stellwerke mit abgesetztem Stellrechner eines ESTW (ESTW-A) in Straubing, Radldorf und Sünching erfolgt vom bestehenden Hochbau der Unterzentrale eines ESTW (ESTW-UZ) in Plattling aus. Zu diesem Zweck wird im ESTW-UZ Plattling unter anderem ein zweiter Arbeitsplatz errichtet.

Im Zuge dieser Baumaßnahmen werden auch Maßnahmen am Oberbau und der Leit- und Sicherungstechnik ausgeführt.

Bezüglich näherer Details wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht vom 13.10.2022 – plangenehmigte Unterlage 1 – sowie die weiteren Planunterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Projekte STE Südbayern (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 28.09.2021, Az. I.NI-S-P-B, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „ESTW Plattling – Erweiterung um die Stellbereiche Straubing – Sünching einschließlich Anpassungen an Gleisanlagen“ beantragt. Der Antrag ist am 06.10.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit Schreiben vom 06.12.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 15.02.2022 wieder vorgelegt.

Da das beantragte Vorhaben weniger als 2000 m² Fläche anlagenbedingt in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m Anlage 1 UVPG nicht erreicht, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 24.03.2022 hat das Eisenbahn-Bundesamt im Plangenehmigungsverfahren die folgenden Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Kreisfreie Stadt Straubing
2	Gemeinde Sünching
3	Gemeinde Perkam
4	Landratsamt Regensburg
5	Landratsamt Straubing-Bogen
6	Wasserwirtschaftsamt Regensburg
7	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
8	Wasserzweckverband Straubing-Land

Mit Schreiben vom 25.03.2022 wurde auch der Sb 6 Süd des Eisenbahn-Bundesamtes um eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme gebeten.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3	Gemeinde Perkam Stellungnahme vom 19.04.2022, Az. – ohne -
8	Wasserzweckverband Straubing-Land Stellungnahme vom 18.05.2022, Az. – ohne -

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Kreisfreie Stadt Straubing Stellungnahme vom 26.04.2022, Az. 40/SB
2	Gemeinde Sünching Stellungnahme vom 28.04.2022, Zeichen 851 St
4	Landratsamt Regensburg Stellungnahme vom 02.05.2022, Az. S 41-Pa/ ESTW Plattling- Erweiterung Stellbereiche Straubing bis Sünching
5	Landratsamt Straubing-Bogen Stellungnahme vom 05.05.2022, Az. 44-8500
6	Wasserwirtschaftsamt Regensburg Stellungnahme vom 21.06.2022, Zeichen 1-3532-R-14589/2022
7	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Stellungnahme vom 28.04.2022, Zeichen: 2-3545-SR-13712/2022

Der Sb 6 Süd hat mit Schreiben vom 26.04.2022, Az. 65611-651ti/003-2020#019, eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme abgegeben.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden Teile der Antragsunterlagen überarbeitet bzw. ergänzt. Mit Datum vom 11.08.2022 wurden entsprechende Austauschseiten mit Blaueträgen vorgelegt. Die Blaueträge beziehen sich im Wesentlichen auf die Versickerung von Niederschlagswasser und Belange von Umwelt- und Naturschutz.

Aufgrund der erfolgten Überarbeitung der Antragsunterlagen wurden die folgenden Träger öffentlicher Belangen mit Schreiben vom 20.10.2022 und 17.11.2022 erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5	Landratsamt Straubing-Bogen
7	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Mit Schreiben vom 04.11.2022 wurde auch der Sb 6 Süd des Eisenbahn-Bundesamtes erneut um eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme gebeten.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5	Landratsamt Straubing-Bogen Stellungnahme vom 22.11.2022, Az. 44-8500
7	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Stellungnahme vom 20.12.2022, Zeichen: 2-3535-SR-41864/2022

Der Sb 6 Süd hat mit Schreiben (E-Mail) vom 13.02.2023, und Stellungnahme vom 13.03.2023, Az. 65612-656ti/003-2022#019, ebenfalls eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme abgegeben.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, mithin ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft sowohl die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG als auch die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben < 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist gegeben.

Die Planrechtfertigung lässt sich immer dann bejahen, wenn ein Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt, vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.09.2005, Az. 5 S 591/04.

Die vorhandene Stellwerkstechnik in den Bahnhöfen Straubing, Radldorf und Sünching ist aufgrund des Alters und der zunehmend erschwerten Ersatzteilbeschaffung abgängig. Bei Nichtrealisierung der Maßnahme kann dies zu häufigen Störungen bzw. Ausfällen der Stellwerkstechnik führen. Die Planung dient somit der Sicherstellung einer stabilen Betriebsabwicklung.

Darüber hinaus ermöglichen die geplanten Oberbauarbeiten in den Bahnhöfen Straubing und Radldorf eine Verbesserung der betrieblichen Infrastrukturnutzung.

Das Bauvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Für den erforderlichen Ersatz der bestehenden Stellwerksgebäude durch ESTW-Modulgebäude gab es keine Alternative. Im Vorfeld der Entwurfsplanung erfolgte eine Variantenprüfung nur hinsichtlich der betrieblichen Infrastrukturnutzung am östlichen Bahnhofskopf im Bahnhof Straubing. Von den 5 untersuchten Varianten entschied man sich letztlich für die Variante 4, da diese eine Geschwindigkeit von

80 km/h in der Weichenverbindung W8 – W9 ermöglichte und zugleich alle Regelwerte eingehalten werden konnten.

B.4.3 Stellungnahmen von Behörden und stellen nebst zugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.3.1 Stadt Straubing

Stellungnahme vom 26.04.2022, Az. 40/SB:

Die Stadt Straubing wurde mit Schreiben vom 24.03.2022 als Träger öffentlicher Belange zu oben stehendem Vorhaben um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht der Verwaltung stehen dem geplanten Vorhaben keine Belange der Stadt Straubing entgegen. Nach Prüfung der Unterlagen ergeben sich jedoch folgende fachliche Informationen, die bei der Planung zu berücksichtigen sind:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:

Die DB Netz AG plant die Erweiterung des ESTW Plattling um die Stellbereiche Straubing- Sünching. Dieser Antrag umfasst auch die Errichtung baulicher Anlagen im Umfeld des Bahnhofes Straubing. So ist hier die Errichtung eines Gebäudes im südlichen Bahnhofsareal geplant. Aufgrund der Struktur des Geländes (Baum- und Strauchbestand, Totholzhaufen, Altablagerungen steinigen Materiales) gilt es dabei die Baumschutzverordnung der Stadt Straubing (BaumSchVO) und die artenschutz-rechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 BNatSchG) zu vollziehen.

Der Vollzug der genannten Rechtstitel ist im Vorfeld der Planung mit der unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt Straubing vorbesprochen worden. In Vorbereitung auf die beschriebene Planung erfolgte zunächst die Erfassung der dem Schutz der BaumSchVO unterliegenden Bäume. Weiterhin wurde die Betroffenheit von in Baumhöhlen brütenden Vögeln sowie dort lebenden Fledermäusen sowie das Vorkommen von Zauneidechsen diskutiert.

1. Dabei wurde folgendes festgehalten:

- Gehölzrodungen nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29. Februar eines jeden Jahres
- Untersuchung der zu fällenden Bäume auf als Habitate für die genannten Artengruppen geeignete Höhlen
- bei Verlust von Höhlenquartieren Anbringen von Ersatzquartieren (Nistkästen) an geeigneten Bäumen im Umfeld des geplanten Bauvorhabens
- Erfassung der Zauneidechsenbestände im Umfeld des geplanten Bauvorhabens,
- Installation einer Umweltbaubegleitung.

Die genannten Sachverhalte sind in den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen enthalten. Mit der dort genannten Vorgehensweise beim Vollzug der BaumSchVO und des § 39 BNatSchG besteht weitgehend Einverständnis. Dies gilt auch für die festgelegte Ersatzfläche für die Kompensation der erforderlichen Baumrodungen (Flurstück Nr. 1866/23 der Gemarkung Straubing).

2. Zusätzlich ist jedoch folgendes zu beauftragen:

- Insgesamt sind für Fledermäuse fünf unterschiedliche Nistkastentypen an geeigneten Bäumen in der Umgebung des geplanten Bauvorhabens anzubringen (nicht wie in den vorgelegten Unterlagen nur ein Kasten)
- sind dabei nicht selbstreinigende Typen enthalten, sind diese jährlich zu reinigen; Hiervon ist die untere Naturschutzbehörde unaufgefordert jährlich zu unterrichten
- die Ersatzpflanzung muss in der auf die Fällung der Bäume folgenden herbstlichen Pflanzperiode erfolgen; Spätestens jedoch bis zum 30.11.2023
- hinsichtlich der geforderten Ersatzpflanzung sind die Modalitäten inkl. der finanziellen Entschädigung für die Bereitstellung des städtischen Grundstückes mit der Stadtgärtnerei der Stadt Straubing abzustimmen (Ansprechpartner: xxxx, - Name und Kontaktdaten sind der Vorhabenträgerin bekannt).

Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 22.07.2022:

Zu 1.: Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung und Ausschreibung berücksichtigt.

Zu 2.: Die Nebenbestimmungen können so erfüllt werden. Die Modalitäten bezüglich der Ersatzpflanzungen werden zwischen DB Netz AG und der Stadtgärtnerei der Stadt Straubing geklärt.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Die gegebenen Hinweise wurden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Weiterhin wurde zugesagt, diese Hinweise in der weiteren Planung und Ausschreibung zu berücksichtigen. Die von der Stadt Straubing getroffenen Festlegungen und Auflagen können nach Aussage der Vorhabenträgerin erfüllt werden und sind daher vollständig zu beachten bzw. umzusetzen.

B.4.3.2 Gemeinde Sünching

Stellungnahme vom 28.04.2022, Az. 851 St:

Ihr Bauvorhaben wurde der Sünchinger Bürgerschaft bekanntgegeben. Einwendungen bzw. Anregungen sind nicht vorgebracht worden. Der Gemeinderat Sünching hat sich am 07.04.2022 ebenfalls mit den Planunterlagen befasst. Die Stellungnahme liegt diesem Schreiben bei. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Protokollauszug der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Sünching vom 07. April 2022:

- Erneuerung der Stellwerkstechnik im Bahnhof Sünching:

Die Deutsche Bahn AG hat beim Eisenbahn-Bundesamt Nürnberg die Erneuerung der Stellwerkstechnik der Betriebsstellen Straubing, Radldorf und Sünching beantragt. Im Bahnhof Sünching wird dabei der Neubau eines ESTW-Modul-

gebäudes (in Richtung ehem. Verladerampe) und der Rückbau des bestehenden Stellwerksgebäudes ausgeführt. Um Stellungnahme seitens der Gemeinde Sünching wird gebeten.

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss mit 5 : 0 Stimmen:

1. Dem Antrag auf Plangenehmigung für das Bauvorhaben „ESTW Plattling – Erweiterung um die Stellbereiche Straubing bis Sünching“ der Deutschen Bahn AG wird grundsätzlich zugestimmt. Die Zufahrt zum Anwesen Bahnhofstraße 45 darf durch die und auch nach der Baumaßnahme nicht behindert werden.
2. Über die späteren Auswirkungen der Modernisierung der Stellwerkstechnik werden keine Aussagen getroffen. Es ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Erneuerung der Stellwerkstechnik zusammen mit dem bereits angelaufenen barrierefreien Ausbau des Bahnhofs der Bahnverkehr enger getaktet werden kann.
3. Dies führt zu einer höheren Lärmbelastung der Anlieger. Wie bereits schon seit vielen Jahren wird hier zum wiederholten Male auf die Notwendigkeit der Lärmsanierung (Lärmschutzwand) hingewiesen.

Im Zuge der öffentlichen Beteiligung am Planfeststellungsverfahren „Barrierefreier Ausbau Bahnhof Sünching“ hat die Gemeinde Sünching die Lärmsanierung der Bereiche Friedenstraße und Von-Seinsheim-Straße in Sünching beantragt. Um das aktuelle Projekt nicht zu gefährden wurde darauf hingewiesen, dass die rechtliche Grundlage auch in einem eigenständigen Verfahren hergestellt werden kann.

Unser Einwand auf die Lärmsanierung im obigen Verfahren wurde dahingehend abgewogen, als dass die Errichtung einer Lärmschutzwand nicht verhältnismäßig sei und sowohl das Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) als auch die Regierung der Oberpfalz (SG 50, Technischer Umweltschutz) Einverständnis mit dem schalltechnischen Gutachten zeigten.

Nicht beachtet wurde allerdings bei dieser Argumentation, dass das LfU Augsburg mit Stellungnahme vom 11.06.2021 folgendes angemerkt hat: „Gleichwohl ist die Immissionssituation im Nahbereich der gesamten Ortsdurchfahrt sanierungswürdig. ... Wir empfehlen daher im Zuge der beantragten Baumaßnahme eine umfassende Lärmsanierung entlang der Bahnstrecke im Bereich Sünching.“

Auch die Regierung der Oberpfalz, SG 50 – Technischer Umweltschutz, vertritt mit Schreiben vom 17.06.2021 ausdrücklich diese Meinung. „Den Ausführungen des LfU zum Verkehrslärmschutz, einschließlich der ergänzenden Anmerkungen, schließen wir uns vollinhaltlich an.“, so die Stellungnahme.

In den Jahren 2010/11 wurde bereits in Sünching eine teilweise Lärmsanierung der Ortsdurchfahrt Sünching vorgenommen. Im seinerzeitigen Genehmigungsverfahren und mit Schreiben vom 20.02.2009 (s. Anlage) haben wir wiederholt auf die fehlende Lärmsanierung im Bereich der Friedenstraße und Von-Seinsheim-Straße in Sünching hingewiesen. Wäre seinerzeit die Lärmschutzwand entsprechend erweitert geworden, müsste jetzt nicht im Zuge der aktuellen Baumaßnahme an mehreren Wohnhäusern die Lärmsituation verbessert werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Lärmsituation in Sünching allgemein sanierungswürdig ist und aufgrund der Stellungnahmen des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz und der Regierung der Oberpfalz (Technischer Umweltschutz)

zum Planfeststellungsverfahren „Neubau eines Mittelbahnsteiges im Bahnhof Sünching“ beantragen wird, wie mit Schreiben vom 25.11.2021 bereits erfolgt, eine umfassende Lärmsanierung entlang der Bahnstrecke im Bereich der gesamten Ortsdurchfahrt Sünching und das entsprechende Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Die Notwendigkeit einer umfassenden Lärmsanierung wird auch in der jetzt beantragten Plangenehmigung eingefordert.

Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 22.07.2022:

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung und Ausschreibung berücksichtigt.

Zu 2.: Die Realisierung des Projektes geht nicht mit einer Erhöhung der Zugzahlen einher.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Zu 1.: Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen und zugesagt, dies in der weiteren Planung und Ausschreibung zu berücksichtigen.

Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 2.: Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Rückäußerung ausgeführt, dass die Realisierung des Projektes nicht mit einer Erhöhung der Zugzahlen einhergeht.

Eine Zunahme der Lärmbelastung ist somit nicht zu besorgen.

Zu 3.: Der Wunsch nach Lärmsanierungsmaßnahmen im Bereich der gesamten Ortsdurchfahrt Sünching wird zur Kenntnis genommen. Die Lärmsanierung in diesem Bereich ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens und kann daher hier nicht behandelt werden.

B.4.3.3 Gemeinde Perkam

Stellungnahme vom 19.04.2022, Az. –ohne–

Mit der Planung besteht von Seiten der Gemeinde Perkam Einverständnis.

Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 22.07.2022:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin hat das Einverständnis zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.4.3.4 Landratsamt Regensburg

Stellungnahme vom 02.05.2022, Az. S 41-Pa/ESTW Plattling- Erweiterung
Stellbereiche Straubing bis Sünching:

In der Anlage darf ich Ihnen die Stellungnahmen der nachfolgenden Fachstellen zu dem im Betreff genannten Bauvorhaben per E-Mail übersenden:

- S 31, Staatliches Abfallrecht, Wasserrecht und Gewässerschutz
- S 33-2, Natur- und Landschaftsschutz
- S 44, Tiefbau, Kreisbauhof

Die Fachstellen L 18, Fachreferent für Denkmalschutz, L 31, Verkehrsentwicklung, S 33-1, Immissionsschutz, und S 52, Gesundheitsamt, brachten keine Äußerungen vor, so dass davon ausgegangen werden kann, dass mit der Planung Einverständnis besteht oder die wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt werden.

Seitens der Sachgebiete 41, Bauleitplanung, bestehen mit der Planung Einverständnis. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sünching wurde der gegenständliche Bereich als Fläche für Bahnanlagen dargestellt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

- Stellungnahme des SG S 44 von 20.04.2022:

Die Belange des SG S 44 sind von der Planung nicht berührt.

- Stellungnahme des SG S 33-2 vom 22.04.2022:

Mit der Planung besteht Einverständnis.

- Stellungnahme des SG S 31-2 vom 21.04.2022:

1. Wasserrecht:

1.1 Schutzbereiche: Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer I,II oder gleichgesetzter Ordnung liegen nicht vor, so dass keine wasserrechtlichen Gebote betroffen sind.

1.2. Niederschlagswasser: Sollten für die bestehenden Rigolen bereits wasserrechtliche Genehmigungen vorhanden sein, dann müssen diese im Rahmen des Bauvorhabens ggf. geändert werden.

1.3. Abwasserbeseitigung durch eine abflusslose Grube:

Gemäß den vorgelegten Unterlagen soll eine abflusslose Grube für Schmutzwasser errichtet werden: Diese Art der Abwasserbeseitigung kann als Ausnahme von der Nachrüstungspflicht mit Kleinkläranlagen über eine abflusslose Grube erfolgen, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

1.3.1: das anfallende Abwasser aus dem Anwesen ist in einer abflusslosen Grube (z. Bsp. Umbau einer vorhandenen Grube) zu sammeln und gewässerunschädlich (z. Bsp. durch eine Fachfirma) zu entsorgen.

1.3.2: Die abflusslose Grube sowie deren Zulauf sind dicht und abwasserbeständig herzustellen.

Hinweis: Bei Einbau eines Kunststoffbehälters müssen die hierfür erforderlichen Nachweise (u. a. Abwasserbeständigkeit usw.) vorhanden sein und dem Landratsamt Regensburg auf Verlangen vorgelegt werden.

1.3.3: Die gesamte Abwasseranlage ist vor Inbetriebnahme und vor der Hinterfüllung auf Dichtheit (Grube ist nach deren Einbau umgehend bis zur Oberkante des Einlaufs mit Wasser zu befüllen) zu prüfen und im Zuge dessen durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft abnehmen zu lassen. Hierbei ist vorab ein Ortstermin zu vereinbaren. Sollte die Hinterfüllung vor der o. g. Abnahme durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft erfolgen, so ist die Dichtheitsprüfung durch einen Fachmann der Bauwirtschaft (z. Bsp. ausführende Baufirma) durchführen zu lassen. Das dann erstellte Prüfprotokoll ist der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bei der Abnahme vorzulegen.

1.3.4: Ein Abpumpen des Abwassers, z. Bsp. zur landwirtschaftlichen Nutzung, ist nicht erlaubt.

1.3.5: Zukünftig ist dem Landratsamt Regensburg (Sachgebiet Wasserrecht) jährlich und unaufgefordert nach Vorliegen der Wasserverbrauchsbescheid (zum 31.12. des jeweiligen Jahres) zu übersenden.

1.3.6: Die abflusslose Grube ist nach Bedarf zu leeren und die Entsorgungsnachweise über die ordnungsgemäße Anlieferung an eine öffentliche Kläranlage sind dem Landratsamt Regensburg jeweils nach Vorliegen oder zusammen mit dem Wasserverbrauchsbescheid zu übersenden.

1.3.7: Die Eigenüberwachung (Abwasserstandsprüfung) muss so abgestimmt sein, dass eine Überlaufen der Grube rechtzeitig verhindert werden kann (z. Bsp. durch regelmäßige Kontrollen, Füllstandsanzeiger, etc.).

1.3.8: Die Eigenüberwachung ist in einem Betriebsbuch festzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

1.3.9: Es sind, insbesondere während der gesamten Baudurchführung, alle Handlungen zu unterlassen, die eine nachteilige Auswirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer haben.

Hinweis: Die Einleitung von Abwässern irgendwelcher Art in eine Gewässer oder in den Untergrund bedarf der gesonderten Erlaubnis des Landratsamtes Regensburg.

Die Festsetzung weiterer Vorgaben, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, behalten wir uns vor, insbesondere dann, wenn sich an der Art und Menge des Abwassers etwas ändert. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Nichteinhaltung der o. g. Vorgaben die Möglichkeit besteht, diese Verpflichtungen in einem kostenpflichtigen Bescheid anzuordnen.

Hinweis: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Zulassung einer abflusslosen Grube für die Abwasserbeseitigung eine eventuell erforderliche baurechtliche Genehmigung für vorhandene Gebäude nicht ersetzt und somit baurechtlich keinen Vertrauensschutz gewährt.

2. Bodenschutzrecht:

2.1: Altlasten oder Verdachtsflächen

Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass auf dem betroffenen Gelände eine Altlasten- bzw. Kontaminationsverdachtsfläche vorhanden ist. Wie weisen darauf hin, dass im Rahmen des geplanten Rückbaus der Anlagen die Vorschriften

des Bodenschutzrechtes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu berücksichtigen sind.

2.2: Auffüllungen und Abgrabungen

Für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen soll vorrangig der örtlich anfallende Abraum verwendet werden. Ansonsten ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial (Z0 und keine Recyclingbaustoffe) zu verwenden. Zertifizierte Recyclingbaustoffe dürfen gemäß des „RC-Leitfadens“ in technischen Bauwerken verwendet werden. Als Technische Bauwerke im Sinne des Leitfadens sind Bauweisen zu verstehen, die die Herstellung einer technischen Funktion in, auf oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht haben (z. Bsp. Arbeitsraumhinterfüllungen, Baustraßen, Lärmschutzwälle, Parkplatzunterbau, mechanische Bodenverbesserung).

Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 22.07.2022:

Es wird zur Kenntnis genommen:

- die Einverständnisse der SG S 33-2 und S 41
- dass die Belange des SG S 44 nicht berührt werden
- dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind.

Zu 1.2: Es werden keine bestehenden Rigolen verwendet. Das ESTW Modulgebäude im Bahnhof Sünching wird an die geplante Rigole des Parallelprojekts „Erneuerung Verkehrsstation Sünching“ angeschlossen. Für diese Rigole wurde die Genehmigung innerhalb des Parallelprojekts eingeholt. Innerhalb des hier behandelten Projekts wurde überprüft, ob die geplante Rigole die durch das anliegende Projekt anfallenden Niederschlagswässer aufnehmen kann. Im Ergebnis kann die Rigole das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser mit aufnehmen (Auslastung 96%). Die Genehmigung der geplanten Rigolen dieses Projekts erfolgt in diesem Genehmigungsverfahren.

Zu 1.3: Die Abwasserentsorgung ist nicht über das öffentliche Abwassernetz möglich, da im weiteren Umgriff des ESTW Modulgebäudes kein entsprechendes Kanalsystem vorhanden ist. Die Entsorgung der Abwässer ist über eine abflusslose Grube (Volumen = 6000 Liter) geplant. Hierzu wird ein entsprechender Servicevertrag zur regelmäßigen Wartung und Entleerung der Anlagen abgeschlossen. Die abflusslose Grube wurde aus Kunststoff geplant. Hinweise (von 1.3.3 bis 1.3.9) wurden zur Kenntnis genommen.

Zusätzlich wurden drei Varianten analysiert (siehe Anlage 1 der Gegenstellungnahme):

Variante 1: Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlage (Lösung der VG Sünching, xxx). Die Funktion einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe kann bei seltenem Schmutzwasseranfall nicht sichergestellt werden.

Variante 2: Anschluss AW an MW-Kanal über öffentliche Straßen Ladestraße – Friedensstraße – Von-Seinsheim-Straße (Lösung WWA Regensburg, xxxx).

Verlegelänge ca. 190 m. Abfluss im Freispiegelgefälle wahrscheinlich möglich. RS am Modulgebäude ca. 341,7 m (ca. 1 m Überdeckung). Rohrsohle AW-Kanal ca. 338,3 m. Höhenunterschied ca. 3,4 m auf einer Länge von ca. 190 m → Gefälle 1,7 %.

Variante 3: Anschluss AW-Leitung an MW-Kanal über private Flurstücke 1318/1, 1316/19 und 1316/23 (Lösung WWA Regensburg, xxx). Verlegelänge ca. 70 m. Klärung Eigentümerdaten und Abstimmung mit Eigentümern erforderlich. Grunddienstbarkeit erforderlich (30m x 1m = 30m²). Abfluss im Freispiegelgefälle schwer möglich. RS am Modulgebäude ca. 341,7 m (ca. 1 m Überdeckung). Rohrsohle AW-Kanal ca. 341,77 m. Höhenunterschied ca. -0,07 m.

Kostengegenüberstellung:

Variante "Abflusslose Grube":

ca. 6.000 € (Inkl. nötiger Überwachungseinrichtungen)

Variante 1:

Die Kosten wurden nicht ermittelt, da die Funktion der Kleinkläranlage nicht sichergestellt werden kann.

Variante 2:

ca. 280.000 € (ca. 1000 €/m), Anschluss an das Abwassernetz / ca. 190 m + ca. 90 m durch ESTW Vershub

Variante 3:

ca. 160.000 € (ca. 1000 €/m) Anschluss an das Abwassernetz / ca. 70 m + ca. 90 m durch ESTW Vershub

Die Kosten der Varianten 2 und 3 sind im Vergleich zur Lösung mittels abflussloser Grube deutlich höher. Daher sind die Varianten 2 und 3 als nicht wirtschaftlich anzusehen."

Zu 2.1 und 2.2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung und Ausschreibung berücksichtigt.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die SG S 33-2 und S 41 mit den Maßnahmen einverstanden erklärt haben und dass die Belange des SG S 44 nicht berührt werden. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 1.1: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 1.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin wird das ESTW Modulgebäude im Bahnhof Sünching an die geplante Rigole des Parallelprojekts „Erneuerung Verkehrsstation Sünching" angeschlossen. Demnach kann diese noch zu bauende Rigole das hier zusätzlich anfallenden Niederschlagswasser mit aufnehmen (Auslastung 96%). Die neue wasserrechtliche Genehmigung der geplanten Rigolen des Parallelprojekts erfolgt in diesem Genehmigungsverfahren, da sich der bereits genehmigte Nutzungsumfang ändert.

Zu 1.3: Die Forderung, das ESTW an das öffentliche Abwassernetz anzuschließen, wird zurückgewiesen, da in zumutbarer Entfernung kein

geeignetes Kanalsystem vorhanden ist. Als sinnvolle und wirtschaftlich verantwortbare Lösung bleibt nur die Errichtung einer abflusslosen Grube zur Sammlung des anfallenden Schmutzwassers aus dem Handwaschbecken und der Toilette. Hierzu wurden von der Vorhabenträgerin drei weitere Varianten der Abwasserentsorgung geprüft und verworfen. Die Vorhabenträgerin hat die vom Landratsamt Regensburg für die abflusslose Grube getroffenen 9 Vorgaben zu beachten und einzuhalten.

Zu 2.1 und 2.2: Die Hinweise wurden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und werden in der weiteren Planung und Ausschreibung berücksichtigt. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.4.3.5 Landratsamt Straubing-Bogen

B.4.3.5.1 Stellungnahme vom 05.05.2022, Az. 44-8500:

Zum o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

1. Belange des Wasserrechts

1.1: Für das anfallende Niederschlagswasser aus dem Bereich des Neubaus der Weichenverbindungen im Bahnhof Radldorf ist keine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, weil eine gezielte Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers nicht vorgesehen ist.

1.2: Das auf den Dachflächen des neuen Stellwerksgebäudes (Modulgebäude), der zugehörigen Parkplätze und der Zufahrt im Bahnhof Radldorf anfallende Niederschlagswasser soll über Mulden-Rigolen-Systeme vor Ort versickert werden. Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG). Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung — NWFreiV — vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREN OG) vom 17.12.2008 zu beachten. Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen. Das Erfordernis weiterer wasserrechtlicher Gestattungen ist nicht ersichtlich. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 28.04.2022, Az.: 2-3545-SR-13712/2022, verwiesen.

2. Belange des Immissionsschutzes

- Durch die, bei dem Neubau der Weichenverbindungen 10 und 11, dem Neubau eines ESTW-Gebäudes, der dazugehörigen Kabelverlegung und der neuen Anwegung über die Bahnhofstraße emittierten Geräusche dürfen die zulässigen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten in Radldorf gemäß der AVV-Baulärm nicht überschritten werden.
- Die hierzu verwendeten Bau- und Arbeitsmaschinen haben den Vorschriften der 32. BImSchV zu genügen.
- Die, beim Rückbau anfallenden Schrotte, Altmasten, elektrischen Geräte wie Trafos, Steuereinrichtungen, Altkabel, usw. sind getrennt zu erfassen und nach entsprechender Behandlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Für Rückfragen steht xxxx unter Tel. xxxx zur Verfügung (Name und Kontaktdaten sind der Vorhabenträgerin bekannt).

3. Belange der Kreisstraßenbauverwaltung

Aus Sicht der Tiefbauverwaltung des Landkreises Straubing-Bogen besteht Einvernehmen.

4. Belange des Bodenschutzes

- Der vorhandene Oberboden ist vor der Baumaßnahme abzutragen und außerhalb der Baumaßnahme bzw. der überbauten Fläche ordnungsgemäß zu verwerten (§ 202 BauGB — Mutterboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen).
- Während der Baumaßnahme ist stets auf die Trennung der Bodenschichten zu achten; es darf keine Vermengung erfolgen. Der (Wieder-) Aufbau der Bodenschichten ist an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- Überschüssiger Unterboden bzw. Ausgangsgestein sind ebenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Bodenarbeiten sind unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit technisch und witterungsabhängig so durchzuführen, dass die Gefahr von Bodengefügeveränderungen auf ein unvermeidbares Maß beschränkt wird. Die Bodenarbeiten sind daher möglichst bei trockener Witterung und möglichst trockenem Boden umzusetzen.
- Die Abbruchmaterialien der Baumaßnahme sollen, wenn möglich, wieder verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Nach Beendigung des Bauvorhabens ist auf der Bau- und Baustellen-einrichtungsfläche die Vegetationsfläche wieder herzustellen, dazu sind Bodenlockerungen nötig.

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum aktuellen Zeitpunkt Einwände gegen das Vorhaben. Es bestehen erhebliche Mängel insbesondere bezüglich artenschutzrechtlicher Erfordernisse. Mit dem im Artenschutzfachbeitrag vorgeschlagenen Konzept müssen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG angenommen werden. Es ist eine Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrags hinsichtlich der in der Stellungnahme (s. Anlage) genannten Punkte erforderlich. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist hinsichtlich der Darstellung der erfolgten Eingriffe unvollständig. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme ist erst

nach Überarbeitung der Unterlagen möglich. Zum aktuellen Zeitpunkt kann das Benehmen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht hergestellt werden.

Stellungnahme des SG Naturschutz und Landschaftspflege vom 28.04.2022, Gz. 22/1-1737/15-108:

6. Zum aktuellen Zeitpunkt bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Einwände gegen das Vorhaben. Es bestehen erhebliche Mängel insbesondere bezüglich artenschutzrechtlicher Erfordernisse. Das Benehmen kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde aktuell nicht hergestellt werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung des ESTW Plattling um die Stellbereiche der Bahnhöfe Straubing, Radldorf und Sünching, die Erneuerung der Signaltechnik und damit verbundene Baumaßnahmen. Neben unmittelbarer Flächenversiegelung im Bereich des Bahnhofs sind auch Neuverlegung von Kabeln sowie Neuerrichtung von Masten entlang der freien Bahnstrecke (im Bereich des Landkreises Straubing-Bogen sind dies die Strecken 5830 (zwischen Straubing und Sünching), Strecke 5630 (zwischen Perkam und Geiselhöring) und Strecke 5812 (zwischen Bogen und Straubing) vorgesehen. Zur Prüfung liegen ein Erläuterungsbericht, Unterlagen zur technischen Planung, ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) sowie ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) vor. Weitere vorliegende Unterlagen sind zur naturschutzfachlichen Prüfung nicht relevant.

Anhand des Erläuterungsberichts und des LBP geht hervor, dass im Landkreis Straubing-Bogen neben der Baumaßnahme am Bahnhof Radldorf (ESTW Stellwerk) entlang der freien Gleisstrecke Kabeltiefbauarbeiten und der Bau von Masten erforderlich sind (S. 44 Erläuterungsbericht, S. 39 LBP). Hierfür wird zum Teil auf bestehende Kabelleitsysteme zurückgegriffen und zum Teil müssen Kabeltröge neu verlegt werden. Weiter wird erläutert, dass die Kabeltröge innerhalb des verdichteten und vorbelasteten Bahndamms am Rand des Gleisschotters errichtet werden. Eine planliche Darstellung über den konkreten Verlauf sowie der konkreten Abmessung der zu verlegenden Kabeltröge liegt den Unterlagen nicht bei. Anhand der Unterlagen ist somit nicht nachzuvollziehen wo auf der Strecke Kabel verlegt werden und wo Masten gebaut werden.

Der gesamte Bahndamm stellt aufgrund des Mosaiks aus mageren Altgrasstreifen, schütterer Vegetation und vegetationslosen Abschnitt - trotz der intensiven Nutzung des Gleisbereichs - einen potentiellen Lebensraum der Zauneidechse sowie der Schlingnatter dar und hat damit einen hohen Wert bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensräume. Die Flächen sind teilweise in der Biotopkartierung des Landesamt für Umwelt erfasst (u.a. als Hecken, Extensivgrünland, Magerrasen).

Das Vorhaben stellt nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG aufgrund von Versiegelung und Überbauung einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann. Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan stellt auf S. 39 fest, dass Beeinträchtigungen auf der freien Strecke als nicht erheblich eingestuft werden, da sie innerhalb des anthropogen stark vorbelasteten und verdichteten 6 m Sicherheitsbereich liegen. Eine weitere Erläuterung ist zu den Flächen entlang der freien Gleisstrecke nicht vorhanden.

Der Argumentation des Landschaftspflegerischen Begleitplans warum keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gefolgt werden. Unabhängig davon wird jedoch angenommen, dass der Bestand innerhalb dessen Kabeltröge verlegt werden innerhalb einer überschaubaren Zeitspanne wiederhergestellt werden kann und es sich deswegen um keinen erheblichen Eingriff handelt. Wenn dies tatsächlich der Fall ist (d.h. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist innerhalb einer angemessenen Zeitspanne (d.h. < 3 Jahre) möglich), kann aus naturschutzfachlicher Sicht eine Einstufung des Eingriffs bezüglich der Verlegung der Kabeltröge entlang der Bahnstrecke als „nicht erheblich“ akzeptiert werden. Hierzu sind aber entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich:

- Die Flächen sind nach der Verlegung der Kabeltröge wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen. Hierzu ist eine Selbstbegrünung zuzulassen oder, falls eine Einsaat erforderlich ist, autochthones Saatgut (gemäß den Vorgaben nach § 40 Abs. 1 BNatSchG) zu verwenden.

- Ist die Fällung oder der Rückschnitt von Gehölzen unvermeidbar erforderlich, so sind die gesetzlichen Schnittzeiten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Bei Rodungen sind Ersatzpflanzungen mit gebietseigenen Gehölzen aus dem Ursprungsgebiet 6.1 vorzunehmen.

Eine Bewertung ob es sich bei der Überbauung mit Mastfundamenten um einen „nicht erheblichen“ Eingriff handelt, kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erfolgen, da hierzu keine Angabe zu den Größen der Mastfundamente, sowie der genauen Anzahl und der genauen Lage in den Unterlagen enthalten sind. Für eine abschließende Stellungnahme sind hier weitere Angaben erforderlich.

7. Der anhand im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelte Kompensationsumfang von 8496 WP soll auf einer Fläche im Landkreis Deggendorf (Gemarkung Natternberg, FINr. 1669/28) erbracht werden. Nach Rücksprache mit der dort zuständigen unteren Naturschutzbehörde stellt die Fläche grundsätzlich eine geeignete Kompensationsfläche dar. Allerdings fehlt im LBP eine flächenscharfe Angabe, wo sich die Kompensationsmaßnahme auf der insgesamt 2385 m² großen Fläche befindet. Für eine rechtssichere Abarbeitung der Eingriffsregelung ist dies erforderlich. Weiterhin wird nicht dargestellt, wie das Entwicklungsziel erreicht werden soll, d.h. es fehlt ein Maßnahmenplan, der folgende Maßnahmen darstellt: Aushagerung der Fläche, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, Angabe des Mahdzeitpunktes, Abfuhr des Mähgutes, Anzahl der zu pflanzenden Obstbäume, Pflanzabstand, Angaben zur Pflanzqualität. Eine Stellungnahme zur Eignung der Kompensationsmaßnahme kann erst nach Ergänzung der genannten Angaben erfolgen.

8. Zur Prüfung ob besonders geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sind und wie die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden oder durch CEF-Maßnahmen verhindert werden können wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt. Das

Gutachten weist erhebliche Qualitätsmängel auf und genügt den fachlichen Standards nicht. Dadurch bedingt kann der Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden. Nachfolgend werden die Defizite einzeln aufgeführt:

8.1. Betroffenheit von Reptilien

Es wird nur die Betroffenheit der Zauneidechse angenommen. Betroffenheit weiterer Reptilien wird ausgeschlossen, da solche im TK-Blatt nicht genannt werden. Als Begründung wird genannt, dass die Eingriffe kleinräumig und die Flächen naturschutzfachlich wenig bedeutsam sind. Diese Schlussfolgerung kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollzogen werden. Der gesamte Bahnböschungsbereich stellt einen Lebensraum der Zauneidechse dar. Da Lebensraumansprüche von Zauneidechse und Schlingnatter sehr ähnlich sind, muss mit gleichzeitigem Vorkommen der Schlingnatter gerechnet werden. Im Landkreis bestehen grundsätzlich Vorkommen, so dass der Ausschluss eines Schlingnattervorkommens naturschutzfachlich nicht mitgetragen werden kann. In der „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf“ des Landesamt für Umwelt (2020) wird zur Sicherung einer sachgerechten Einzelfallentscheidung und Planungssicherheit der Rückgriff auf den Landkreis als die räumlich niedrigste Ebene anstatt des TK-Blattes zur Artabschichtung empfohlen.

Bezüglich der Schlingnatter muss aus naturschutzfachlicher Sicht ein Vorkommen angenommen werden. Für diese sind ebenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich um den Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

8.2. Erfassungsmethode Zauneidechse im Bahnhofsbereich

Es fehlen genaue Angaben zur angewandten Methodik derarterfassung. Die Angabe, dass vier Begehungen durchgeführt wurden, ist nicht ausreichend (wann? Welche Kartiermethode? Welche Witterung?) Ein „Verhören“ (S. 24 Artenschutzfachbeitrag) von Zauneidechsen ist keine fachlich anerkannte Kartiermethode und ist auch nicht plausibel. Zur anzuwendenden Kartiermethodik wird auf die Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die Zauneidechse“ des Landesamtes für Umwelt (2020) verwiesen. Es muss davon ausgegangen werden, dass der tatsächliche Bestand nicht ausreichend erfasst wurde. Bei einer anzunehmenden Untererfassung müssen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände angenommen werden, da erforderliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht in ausreichendem Maß festgesetzt werden.

8.3. Erfassungsmethode Zauneidechse auf der freien Strecke

Eine Worst-case Annahme anstatt einer konkreten Bestandserhebung entlang der freien Gleisstrecke wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und ist grundsätzlich geeignet artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Die im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag getroffene Worst-case Annahme ist jedoch nicht geeignet um die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorzunehmen, da die Worst-case Annahme nicht hinreichend konkret ist. Die getroffene Aussage, dass Zauneidechsen im kompletten Gleisbereich vorhanden sind ist nicht ausreichend. Es ist unklar welche Fläche insgesamt betroffen ist (d.h.

Betroffenheit von Lebensraum der Zauneidechse ist unklar). Nur mit dem Wissen der konkreten Betroffenheit können jedoch konkrete Maßnahmen abgeleitet werden.

8.4. Prognose der Betroffenheit von vorkommenden Arten

Im AFB wird zunächst in der Relevanzprüfung folgende Einschätzung getroffen: „Auf Basis der Auswertung von Luftbildern und Bildmaterial wurde der größte Teil der freien Strecke als potenzieller Lebensraum für Zauneidechse identifiziert.“ (S. 24 AFB). Auf S. 33 des AFB wird diese Einschätzung zunächst wiederholt („DAS UG bietet (...) auf der freien Strecke Habitatpotential.“) Die Aussage zur Prognose der Betroffenheit der Zauneidechse entlang der freien Gleisstrecke auf S. 33 des AFB kommt nun zur gegenteiligen Aussage: „Da sich die zu errichtenden Anlagen im bereits stark verdichteten, anthropogen überprägten und durch den Bahnverkehr gestörten Raum befinden, wird hier keine Zerstörung von Lebensstätten erwartet.“

Hier liegt ein erheblicher Mangel im Artenschutzfachbeitrag vor, der aus einer zunächst richtigen Annahme eine falsche Schlussfolgerung zieht. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist festzustellen, dass der gesamte Bahnböschungsbereich potentiellen Zauneidechsen Lebensraum (incl. Fortpflanzungsstätten) darstellt. Aus naturschutzfachlicher Sicht müssen somit zwingend entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden um keine Verbotstatbestände zu erfüllen. Diese werden aktuell in keiner Weise für den Bereich der freien Strecke vorgesehen. Der Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände muss bei Unterlassung entsprechender Maßnahmen für diesen Bereich angenommen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist hierzu eine dringende Überarbeitung erforderlich.

8.5. Erforderliche Vermeidungsmaßnahme

In den Artenblättern für die artenschutzrechtliche Prüfung wird als Vermeidungsmaßnahme „Reptilienschutzzaun“ sowie „die Vergrämung und Umsetzung Reptilien“ genannt. Die Maßnahmen sollen für den Bahnhofsbereich angewandt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind diese Maßnahmen ungeeignet. Im Rahmen des AFB sind Daten zu erheben, aus denen sich in Bezug auf den Einwirkungsbereich die Häufigkeit und Verteilung der artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Wie in der Stellungnahme erläutert, ist die für diesen AFB durchgeführte Arterfassung nicht gemäß den naturschutzfachlich erforderlichen Kriterien erfolgt. Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist mit den vorliegenden Angaben nicht möglich. Eine umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) ist nicht geeignet, dieses Defizit zu beheben („Identifizierung der Baubereiche mit Habitatpotential durch die Umweltfachliche Bauüberwachung“ (S. 35 AFB). Eine UBÜ kann nur Teil des Vermeidungskonzeptes sein, nicht jedoch eine nachträgliche Arterfassung bzw. Feststellung der Habitateignung durchführen.

Weiter soll die UBÜ aus identifizierten Habitaten Zauneidechsen vergrämen oder umsetzen (S. 35 AFB). Durch ein solches Vorgehen ist die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen. Es ist unklar, wohin Zauneidechsen vergrämt oder umgesetzt werden sollen. Hier wäre es erforderlich, im Vorfeld Ausweichquartiere im Umfeld zu schaffen wohin die Zauneidechsen vergrämt werden können. Bereits bestehende Habitate im Umfeld sind bereits

besetzt und können nicht ohne eine vorherige Habitataufwertung mit weiteren Tieren besetzt werden.

9. Fazit:

Die vorliegenden Unterlagen weisen erhebliche Mängel auf. Dies betrifft insbesondere den Artenschutzfachbeitrag. Mit dem dort vorgeschlagenen Konzept müssen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG angenommen werden. Es ist eine Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrags hinsichtlich der in der Stellungnahme genannten Punkte erforderlich. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist hinsichtlich der Darstellung der erfolgten Eingriffe unvollständig. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme ist erst nach Überarbeitung der Unterlagen möglich. Zum aktuellen Zeitpunkt kann das Benehmen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht hergestellt werden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 22.07.2022:

Zu 1.1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.2.: Siehe bei Ziffer B.4.3.8.1 zum Thema NWFreiV und TRENGW. Zum Thema TREN OG: der Teil entfällt, da ins Grundwasser eingeleitet wird.

Zu 2.: Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung und Ausschreibung berücksichtigt.

Zu 3.: Das Einvernehmen wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung und Ausschreibung berücksichtigt.

Zu 5.: Die bemängelten relevanten Unterlagen werden überarbeitet.

Zu 6.: Mit dem Gespräch am 31.05.2022 (siehe Anlage 3 der Gegenstellungnahme) konnten die Punkte geklärt werden. Die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) enthalten. So soll u.a. durch die Ausgleichsmaßnahme 008_A (Wiederherstellung der Bau- und BE-Flächen) gesichert werden, dass sich der Ausgangszustand, wie von Ihnen gefordert, "innerhalb einer angemessenen Zeitspanne (d.h. < 3 Jahre)" wieder ausbilden kann und folglich kein erheblicher Eingriff entsteht. Die Angaben zu Ansaat oder Selbstbegrünung werden noch konkretisiert, die Maßnahme in den Plänen zur freien Strecke ebenfalls noch textlich dargestellt. Hinsichtlich der Fällung von Gehölzen liegt dem LBP die Richtlinie 882 der DB AG (Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle) zugrunde, wonach die "Verkehrssicherheit Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" hat. Hier ist u.a. festgelegt: "Die Ausdehnung der Rückschnittzone gemessen von der Gleismitte des äußersten Gleises ist deshalb variabel und beträgt im Minimum ca. 6 m. Der Bewuchs wird hier regelmäßig komplett durch mechanische Verfahren zurückgenommen". D.h., dieser Bereich ist theoretisch generell gehölzfrei zu halten, womit das Eintreten eines erheblichen Eingriffes und damit die Erforderlichkeit von Ersatzpflanzungen obsolet wäre. Sollten dennoch Rückschnitte erforderlich werden, bspw. von Gehölzen, die außerhalb der Rückschnittzone stehen (i.d.R. Stabilisierungszone), aber in diese

hineinragen, ist der Gehölzschutzzeitraum selbstverständlich einzuhalten. Dies soll durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 003_VA (Einhaltung des Gehölzschutzzeitraumes (Straubing & freie Strecke)) garantiert werden. Die Maststandorte, sowie die Größe der Mastfundamente sind in den LBP aufgenommen wurden.

Zu 7.: Mit dem Gespräch am 31.05.2022 (siehe Anlage 3 der Gegenstellungnahme) konnten die Punkte geklärt werden. Konkrete Angaben wurden in den LBP eingearbeitet, ein Plan, welcher die Maßnahme verdeutlicht wurde erstellt und eingereicht. Eine weitere Konkretisierung der Planung erfolgt erst mit der Ausführungsplanung.

Zu 8. und 8.1.: Mit dem Gespräch am 31.05.2022 (siehe Anlage 3 der Gegenstellungnahme) konnten die Punkte geklärt werden. Die Schlingnatter wird in den AFB/LBP mit aufgenommen. Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind durch die Maßnahmen für die Zauneidechse, welche als „Schirmart“ fungiert, einbezogen.

Zu 8.2.: Mit dem Gespräch am 31.05.2022 (siehe Anlage 3 der Gegenstellungnahme) konnten die Punkte geklärt werden. Es liegt ein externer Kartierbericht (siehe Anlage 4 der Gegenstellungnahme) vor, auf den sich der LBP bezieht. Der LBP wurde angepasst. Die Nutzung der „worst-case-Annahme“ auf der freien Strecke ist mit allen UNB abgestimmt und akzeptiert worden.

Zu 8.3.: "Mit dem Gespräch am 31.05.2022 (siehe Anlage 3 der Gegenstellungnahme) konnte dieser Punkt geklärt werden. Die Worst-Case-Annahme wird für die freie Strecke weiterhin angewandt, da grundsätzlich der gesamte Schotter- und Randbereich der Bahntrasse als Lebensraum für die Zauneidechse in Frage kommen kann und die Worst-Case-Betrachtung dies abdeckt. Eine genauere Beschreibung der Betroffenheit durch die Baumaßnahme wurde jedoch in den LBP/AFB eingefügt, um die getroffenen Aussagen zu konkretisieren.

Zu 8.4.: Mit dem Gespräch am 31.05.2022 (siehe Anlage 3 der Gegenstellungnahme) konnten die Punkte geklärt werden. Aussage wurde in LBP/AFB konkretisiert.

Zu 8.5.: Mit dem Gespräch am 31.05.2022 (siehe Anlage 3 der Gegenstellungnahme) konnten die Punkte geklärt werden. Aussage wurde in LBP/AFB konkretisiert. Weitere Maßnahmen wurden festgelegt.

Zu 9.: Unterlagen werden angepasst und die Änderungen durch Blauetrug in den Antragsunterlagen kenntlich gemacht.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Zu 1.1.: Der Hinweis, dass keine wasserrechtliche Gestattung erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 1.2.: siehe hierzu Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde unter Ziffer B.4.3.8.1 zu 2.2

Zu 2.: Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen und zugesagt, diese in der weiteren Planung und Ausschreibung zu berücksichtigen.

Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 3.: Das Einvernehmen der Tiefbauverwaltung mit der Baumaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 4.: Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen und zugesagt, diese in der weiteren Planung und Ausschreibung zu berücksichtigen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 5.: Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die bemängelten Unterlagen zu überarbeiten. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 6., 7., 8. 8.1., 8.2., 8.3., 8.4. und 8.5. : Die Vorhabenträgerin hat am 31.05.2022 die bemängelten Punkte mit der Unteren Naturschutzbehörde besprochen und konkrete Lösungen gefunden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die relevanten Antragsunterlagen zu überarbeiten und als Blaeintrag neu einzureichen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 9.: Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die bemängelten Unterlagen zu überarbeiten und als Blaeintrag erneut vorzulegen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.4.3.5.2 Stellungnahme vom 01.03.2023, AZ: 44-8500:

Zum o.g. Vorhaben wird nach Anhörung der betreffenden Fachstellen wie folgt Stellung genommen:

1. Belange des Wasserrechts

Derzeit liegt aufgrund nachträglicher Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf noch keine entsprechende Stellungnahme vor, so dass das Sachgebiet Wasserrecht am Landratsamt Straubing-Bogen zunächst keine verbindliche Stellungnahme abgeben kann. Diese wird zu gegebener Zeit nachgereicht.

2. Belange der Wasserwirtschaft

Die Unterlagen wurden von der Fachstelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt zum Thema „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ für den Planungsbereich im Landkreis Straubing-Bogen durchgesehen. Anlagen wurden nicht festgestellt. Die weiteren wasserwirtschaftlichen Belange werden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgehandelt.

3. Belange des Immissionsschutzes:

- Durch die beim Neubau der Weichenverbindungen 10 und 11, dem Abbruch eines bestehenden ESTW- Gebäudes, dem dazugehörigen Kabeltiefbau, dem Rammen für die Systemanlagen und neuer Anwegung über die Bahnhofstraße emittierten Geräusche sind gemäß Gutachten cdf vom 28.05.2021

Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten in Radldorf gemäß der AVV-Baulärm zu erwarten. Die Einhaltung

dieser zulässigen Immissionsrichtwerte ist daher für die Tag- und Nachtzeit durch zusätzliche aktive, ausreichend dimensionierte Lärmschutzmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände) oder durch Betriebszeitbeschränkungen und den Verzicht von Nacharbeit in bestimmten Bereichen zu gewährleisten. Die hierzu verwendeten Arbeitsmaschinen haben dabei den Vorschriften der 32. BImSchV (lärmarm) zu genügen.

- Beim Rückbau anfallender Bauschutt, Schrotte, Altmasten, elektrische Geräte, wie Alttrafos, Altkabel, usw. sind getrennt zu erfassen und nach entsprechender Behandlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Für Rückfragen zum Immissionsschutz steht xxx unter Tel. xxx (die personenbezogenen Daten wurden aus Datenschutzgründen entfernt, sind der Vorhabenträgerin jedoch bekannt) zur Verfügung.

4. Belange der Kreisstraßenbauverwaltung:

Aus Sicht der Tiefbauverwaltung des Landkreises Straubing-Bogen besteht Einvernehmen.

5. Belange des Bodenschutzes:

Aus bodenschutzrechtlicher Hinsicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

6. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

In den überarbeiteten Unterlagen sind die in der letzten Stellungnahme genannten Punkte teilweise berücksichtigt.

Die Unterlagen erscheinen zwar nicht an jeder Stelle hundertprozentig nachvollziehbar, dennoch ist übersichtlich zu erkennen, dass es sich bei den Maßnahmen um relativ geringfügige Eingriffe handelt (gleisgebundene Bauweise auf der freien Strecke) und Eingriffe weitestgehend vermieden oder minimiert werden. Tatsächliche eintretende Eingriffe werden kompensiert. Artenschutzrecht wird insbesondere für die neu eingearbeitete Strecke 5630 berücksichtigt.

Nachfolgend werden noch zu überarbeitende Punkte genannt:

6.1 Abarbeitung Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG:

Es ist eine externe Ausgleichsfläche im Landkreis Deggendorf (Gemarkung Natternberg Flnr. 1866/23) vorgesehen. Die Ausführungen zur Maßnahmenplanung erfolgen im LBP auf S. 63. Die Abgrenzung der vorgesehenen Teilfläche ist separat in der Unterlage 9.1.2.5 dargestellt. Diese Darstellung ist jedoch fehlerhaft. Es wird zwar die korrekte Flurnummer abgebildet, aber fälschlicherweise ist dort als Gemarkung „Straubing“ genannt. Weiter ist eine andere Maßnahme (Anlage Feldgehölz/ Gebüsch/Hecke), als die tatsächlich vorgesehene und im Textteil des LBP beschriebene Maßnahme (Anlage einer Streuobstwiese) dargestellt. Die fehlerhafte Darstellung in der Unterlage 9.1.2.5 ist dahingehend zu korrigieren. Als Pflanzqualität ist im Plan angegeben „Hochstämme, wurzelnackt, Höhe 1,80 – 2 meter, 2-jährig“ angegeben. Dies entspricht jedoch keiner fachlich korrekten Bezeichnung für eine Pflanzqualität und ist nicht nachvollziehbar. Statt „2-jährig“ ist vermutlich „mind. 2 x verpflanzt“ gemeint. Weiter ist der Stammumfang der zu pflanzenden Bäume mit „StU mind. 8-10 cm“ anzugeben.

Bei Beachtung dieser Änderung kann die Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG als hinreichend abgearbeitet betrachtet werden.

6.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In der letzten Stellungnahme wurden Mängel am erstellten Artenschutzfachbeitrag benannt. Diese Mängel wurden für den Bereich der freien Strecke 5630 durch die Überarbeitung behoben. Neben der Flächenpessimierung ist nun gleichzeitig eine Flächenoptimierung in regelmäßigem Abstand an der Strecke vorgesehen, auf welche die Zauneidechsen nach erfolgter Vergrämung vorübergehend ausweichen oder umgesetzt werden können.

Die Aufrechterhaltung der ökologischen Kontinuität kann somit für diesen Teilbereich angenommen werden, da in regelmäßigen Abständen temporäre Ausweichflächen zur Verfügung stehen die den Reptilien Versteckmöglichkeiten bieten. Die Flächen auf denen Eingriffe stattfinden stehen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im gleichen Umfang wie vor dem Eingriff für die Reptilien zur Verfügung.

Dieses insgesamt schlüssige Maßnahmenkonzept ist in der vorliegenden Planung jedoch nur für die Strecke 5630 zwischen Radldorf und Geiselhöring vorgesehen. An der Strecke 5830 finden jedoch, soweit nachvollziehbar, vergleichbare Baumaßnahmen statt und es ist das gleiche Habitatpotenzial für Zauneidechsen und Schlingnattern an den Bahngleisen und im Bahnhofsbereich Radldorf vorhanden. In den Maßnahmenblättern ist zudem ersichtlich, dass in diesen Bereichen Vergrämung von Reptilien stattfinden soll (in Legende als „005_VA“ dargestellt). Optimierte Ausweichhabitate für Zauneidechse und Schlingnatter werden hier jedoch nicht eingeplant (anders als im vorher beschriebenen Konzept an der Strecke 5630).

Für die Strecke 5830 muss daher – solange hier keine temporären Ausweichflächen für Zauneidechse und Schlingnatter zur Verfügung stehen – die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG angenommen werden. Die Planung ist dahingehend zu überarbeiten (Einplanung von temporären Ausweichhabitaten an der Strecke 5830).

Für den Bereich des Bahnhof Radldorf befindet sich zumindest ein optimiertes Ausweichhabitat auf der Flurnummer 805 der Gemarkung Perkam an der Strecke 5630 (vgl. Unterlage 9.1.2.55), dies kann aus naturschutzfachlicher Sicht auch als ausreichend für die Vergrämung im Bahnhofsbereich gewertet werden. Für diesen Bereich ist insofern keine Erfüllung von Verbotstatbeständen zu erwarten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen somit weiterhin Einwände gegen das Vorhaben. Es bestehen weiterhin Mängel bezüglich artenschutzrechtlicher Erfordernisse. Das Benehmen kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht hergestellt werden.

Für Rückfragen zum Naturschutz steht xxx unter Tel.xxx (die personenbezogenen Daten wurden aus Datenschutzgründen entfernt, sind der Vorhabenträgerin jedoch bekannt) zur Verfügung.

Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 06.03.2023:

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 6.1: Die Unterlage 9.1.2.5 wurde korrigiert und der entsprechende Absatz im LMP angepasst.

Zu 6.2: Bezüglich dieser Anmerkungen erfolgte eine direkte Abstimmung mit Frau Steindl. Der Umfang und das Vorgehen unserer Baumaßnahmen im betreffenden Bereich wurde Frau Steindl erläutert. Da nur ein Teilbereich des Lebensraums der Zauneidechsen betroffen ist, der nach kurzer Zeit wieder zur Verfügung steht, kann auf zusätzliche Ausweichhabitate verzichtet werden. Der Schriftverkehr mit Frau Steindl liegt bei.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Zu 1. und zu 2.:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 3.:

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen und hat diese schon bei der Ausschreibung der betroffenen Gewerke zu beachten.

Zu 4.:

Das Einvernehmen der Tiefbauverwaltung des Landkreises Straubing-Bogen wird zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 5.:

Dass aus bodenschutzrechtlicher Hinsicht keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 6.:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 6.1.:

Die fehlerhaften Angaben in der Unterlage 9.1.2.5 vom 10.09.2021 wurden korrigiert und durch die neue Unterlage 9.1.2.5 vom 08.03.2023, Planungsstand 02.02.2023, ersetzt. Auch wurden die fehlerhaften Angaben im LBP (Unterlage 9.1 vom 22.07.2022) bei der Ersatzmaßnahme 012_E korrigiert und durch die neue Unterlage 9.1 vom 03.03.2022, Planungsstand 02.02.2023, ersetzt. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 6.2.:

Aus dem vorgelegten Schriftwechsel zwischen der Vorhabenträgerin und dem Sg 22 des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.01.2023 bis zum 24.02.2023 geht hervor, dass

- auf die geforderte Schaffung zusätzlicher Ausweichhabitate an der Bahnstrecke 5830 verzichtet werden kann. Die Forderung nach Schaffung zusätzlicher Ausweichhabitate wurde somit zurückgezogen.
- aufgrund der langsamen Arbeitsweise beim Verlegen der Kabelkanäle und der zügigen Wiederherstellung der ursprünglichen Fläche ist nicht damit zu rechnen, dass diesbezüglich mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in diesem Abschnitt zu rechnen ist. Die weiteren vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind jedoch weiterhin zu beachten.

B.4.3.6 Sachgebiet Wasserrecht

Mitteilung des SG 44 des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 12.01.2023:

Nun wurde von der Sachgebietsleitung Wasserrecht mitgeteilt, dass keine wasserrechtliche Stellungnahme abgegeben wurde, sondern vielmehr die Stellungnahme vom 05.05.2022 unverändert gilt.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Siehe Entscheidung dort (B.4.3.5.1)

B.4.3.7 Wasserwirtschaftsamt Regensburg

Stellungnahme vom 21.06.2022, Zeichen: 1-3532-R-14589/2022:

Unsere Stellungnahme bezieht sich nur auf den Neubau des Modulgebäudes im Bahnhof Sünching. Weitere Unterlagen wurden von uns nicht geprüft.

1. In Bezug auf die Errichtung des Stellwerksgebäudes im Bahnhof Sünching ist das Wasserwirtschaftsamt in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung der befestigten Flächen und in Bezug auf die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers beteiligt worden.

Wir wurden von der DB Netz AG erstmalig mit E-Mail vom 03.05.2021 um Zustimmung gebeten. Wir nahmen mit Schreiben vom 17.05.2022, E-Mails vom 02.06.2021 und 14.08.2021 gegenüber der DB Netz AG Stellung. Diese Stellungnahme finden in den nun vorgelegten Unterlagen gemäß unserer Auffassung kaum bis keine Beachtung.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir zu

vorgelegten Planung keine Zustimmung erteilen können, da aus unserer Sicht die Schmutzwasserbeseitigung nicht ausreichend dargestellt ist.

2. Niederschlagswasserbeseitigung:

Wir haben mit Schreiben vom 31.03.2021 gutachtlich zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus den Gleisbereichen in ein Oberflächengewässer und zur Versickerung vor Ort, Bahnhof Sünching, Stellung genommen. Gemäß der nun vorliegenden Planung wird die damals geprüfte Rigole 1 nun zusätzlich mit dem Niederschlagswasser der Dachflächen des Stellwerksgebäudes beaufschlagt. In den Unterlagen ist eine Anpassung der Bemessung der Rigole nach DWA-A 138 enthalten. Ob diese Änderung eine Anpassung oder Änderung der bestehenden Planfeststellung bedarf, obliegt der Rechtsbehörde.

Bezüglich dem Planfeststellungsbeschluss vom 20.10.2021 wurde mit Schreiben an das Sachgebiet 6 festgestellt, dass unsere geforderte Befristung (Planfeststellungsbeschluss Seite 25) entsprechend den Ausführungen auf Seite 35 weggewogen wurde, da die Befristung für nicht sachgerecht gehalten wird und eine gehobene Erlaubnis erteilt werden könne. Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar, da sich die Forderung der Befristung wie folgt Begründung: „Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.“ (siehe auch VVWas Nrn. 2.1.8.2 und 2.1.9).

Auch konnten wir nicht nachvollziehen, was die Aufhebung der Befristung mit einem Wechsel von beschränkter zu gehobener Erlaubnis zu tun hat. Wir baten um rechtliche Einschätzung.

3. Altlastenverdachtsfläche:

Bei Prüfung der Lage des geplanten Gebäudes ist uns die mögliche Lage in einer Altlastenverdachtsfläche 0019/11 aufgefallen, siehe auch das Schreiben der DB Station&Service AG vom 17.02.2017 „Ergebnisbericht FS.R-S, Grundlageninformation für den BOVEK-CHECK“. Die in den jetzigen Antragsunterlagen dargestellte Baugrunduntersuchung bezieht sich auf den Standort der Rigole 1. Die Altlastenverdachtsfläche ist ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Eine entsprechende Darstellung und Berücksichtigung sollte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Weitere Hinweise zur Altlastenverdachtsfläche können auch unserem Gutachten vom 31.03.2021 entnommen werden.

4. Beseitigung häusliches Schmutzwasser:

Seitens der DB Netz AG ist im Stellwerksgebäude eine Toilette und ein Waschbecken geplant. Das hier erzeugte Abwasser soll in einer abflusslosen Grube gespeichert werden und diese soll regelmäßig entleert werden. Aus fachlicher Sicht ist die Beseitigung von Abwasser mittels einer abflusslosen Grube, in einem kanaltechnisch voll erschlossenen Siedlungsgebiet, grundsätzlich abzulehnen und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechend, zumal in den Planunterlagen dargestellt wird, dass eine Verbindung mit Kanälen zu den bestehenden erschlossenen öffentlichen Sanitärräumen des Bahnhofsgebäudes erstellt werden soll.

In unserer Stellungnahme vom 14.08.2021 teilten wir der DB Netz AG folgendes

mit: „Aus unserer Sicht stellt eine abflusslose Grube im innerdörflichen Bereich nicht die optimale Beseitigung von Schmutzwasser dar. Bisher wurde von Ihnen noch nicht aufgezeigt, wo der nächstmögliche Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation liegt.

Grundsätzlich verlangen wir bei Neubauvorhaben im Bereich von Bebauungen immer einen Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung. Für die Zustimmung zu einer abflusslosen Grube ist aus unserer Sicht eine klare Gegenüberstellung der Kosten notwendig.“ Bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung ist darzustellen, warum hier kein Anschluss an eine öffentliche Kanalisation erfolgen kann.“ Diese Ausführungen wurden in der jetzigen Planung nicht berücksichtigt.

5. Zusammenfassung:

Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung der Rigole 1 bleiben die im Gutachten vom 31.03.2021 vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen aufrecht. Wir bitten weiter um Rückmeldung bezüglich der Rechtssituation in Bezug auf die bestehende Rigole die bestehende unbefristete gehobene Erlaubnis und den Umgang mit der bestehenden Altlastenverdachtsfläche.

Der Ausführung einer abflusslosen Grube kann nach bestehenden Informationsstand aus genannten Gründen nicht zugestimmt werden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 11.08.2022:

Zu 1.: ohne

Zu 2.: Das anfallende Niederschlagswasser soll von der Rigole einer tangierenden Baumaßnahme (Az. 651ppi/006-2020#016) aufgenommen werden. Die Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung für diese Rigole erfolgte durch das tangierende Projekt. Die bereits in einem gesonderten Genehmigungsverfahren geprüfte Rigole nehmen wir in unserer Planung daher als Bestand an.

Bzgl. der rechtlichen Einschätzung zum Planfeststellungsbeschluss vom 20.10.2021 ist die DB Netz AG als Vorhabenträgerin nicht zuständig.

Zu 3.: Das geplante Modulgebäude befindet sich im Bereich der ALVF 6249-019 (s. beigefügter Lageplan). Hier wurde im Rahmen einer OU eine Sondierung bis 2 m Tiefe im Bereich einer ehem. Draisinenhütte abgeteuft. Im Bereich der Auffüllung wurden in einer Tiefe von 0,05 bis 0,5 m PAK Gehalte von 4,1 mg/kg gemessen. Diese liegen unter dem Hilfwert-1 von 5 mg/kg. Nach LAGA wird der PAK-Gehalt in den Zuordnungswert Z1.1 eingestuft.

Beim Standort des Modulgebäudes sollten wir keine Probleme haben, da unser Aushub tiefer als 0,5 m reicht und wir daher den kontaminierten Boden entfernen werden.

Zu 4.: Die Abwasserentsorgung ist nicht über das öffentliche Abwassernetz möglich, da im weiteren Umgriff des ESTW Modulgebäudes kein entsprechendes Kanalsystem vorhanden ist. Die Entsorgung der Abwässer ist über eine abflusslose Grube (Volumen=6000 Liter) geplant. Hierzu wird ein entsprechender Servicevertrag zur regelmäßigen Wartung und Entleerung der Anlagen abgeschlossen.

Die abflusslose Grube wurde aus Kunststoff geplant.

Zusätzlich wurden drei Varianten analysiert (siehe Anlage 1 der Gegenstellungnahme):

Variante 1: Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlage (Lösung der VG Sünching, xxxx). Die Funktion einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe kann bei seltenem Schmutzwasseranfall jedoch nicht sichergestellt werden.

Variante 2: Anschluss AW an MW-Kanal über öffentliche Straßen Ladestraße – Friedensstraße – Von-Seinsheim-Straße (Lösung WWA Regensburg, xxxx). Verlegelänge ca. 190m. Abfluss im Freispiegelgefälle wahrscheinlich möglich. RS am Modulgebäude ca. 341,7 m (ca. 1 m Überdeckung). Rohrsohle AW-Kanal ca. 338,3 m. Höhenunterschied ca. 3,4 m auf einer Länge von ca. 190 m → Gefälle 1,7 %.

Variante 3: Anschluss AW-Leitung an MW-Kanal über private Flurstücke 1318/1, 1316/19 und 1316/23 (Lösung WWA Regensburg, xxx). Verlegelänge ca. 70 m. Klärung Eigentümerdaten und Abstimmung mit Eigentümern erforderlich. Grunddienstbarkeit erforderlich (30m x 1m = 30m²). Abfluss im Freispiegelgefälle schwer möglich. RS am Modulgebäude ca. 341,7 m (ca. 1 m Überdeckung). Rohrsohle AW-Kanal ca. 341,77 m. Höhenunterschied ca. -0,07 m.

Kostengegenüberstellung:

Variante "Abflusslose Grube": ca. 6.000 € (inkl. nötiger Überwachungseinrichtungen)

Variante 1: Die Kosten wurden nicht ermittelt, da die Funktion der Kleinkläranlage nicht sichergestellt werden kann.

Variante 2: ca. 280.000 € (ca. 1000 €/m) Anschluss an das Abwassernetz / ca. 190 m + ca. 90 m durch ESTW Vershub

Variante 3: ca. 160.000 € (ca. 1000 €/m) Anschluss an das Abwassernetz / ca. 70 m + ca. 90 m durch ESTW Vershub

Die Kosten der Varianten 2 und 3 sind im Vergleich zur Lösung mittels abflussloser Grube deutlich höher. Daher sind die Varianten 2 und 3 als nicht wirtschaftlich anzusehen.

Zu 5.: ohne

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Antragsunterlagen wurden durch die Vorhabenträgerin aufgrund verschiedener Einwendungen überarbeitet. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 2.: Die Änderung der damals für das tangierende Projekt ausgesprochenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt im antragsgegenständlichen Verfahren, da sich der Umfang der zu versickernden Menge ändert.

Der angesprochene Planfeststellungsbeschluss vom 20.10.2021 ist nicht

Gegenstand dieses Verfahrens. Bezüglich Ihrer Bitte um rechtliche Einschätzung

bezüglich einer Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss vom 20.10.2021 verweise ich auf die Ausführungen im damaligen Planfeststellungsbeschluss, der Ihnen zugestellt wurde.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgt am Standort des Modulgebäudes ein Bodenaushub tiefer als 0,5 m. Dadurch wird der vorhandene und kontaminierte Boden entfernt und fachgerecht entsorgt.

Zu 4.: Die Forderung, das ESTW an das öffentliche Abwassernetz anzuschließen, wird zurückgewiesen, da in zumutbarer Entfernung kein geeignetes Kanalsystem vorhanden ist. Als sinnvolle und wirtschaftlich verantwortbare Lösung bleibt nur die Errichtung einer abflusslosen Grube zur Sammlung des anfallenden Schmutzwassers aus dem Handwaschbecken und der Toilette. Hierzu wurden von der Vorhabenträgerin drei weitere Varianten der Abwasserentsorgung geprüft und verworfen, da die Variante 1 keine Funktionssicherheit bot und die Varianten 2 und 3 sich wirtschaftlich nicht darstellen ließen, da diese Mehrkosten von rund 274.000 € bzw. 154.000 € verursachen würden.

In den aktuellen antragsgegenständlichen Unterlagen konnten weiterhin keine Hinweise darauf gefunden werden, dass Planungen bestehen oder bestanden, wonach eine Verbindung mit Kanälen zu den bestehenden erschlossenen öffentlichen Sanitärräumen des Bahnhofsgebäudes erstellt werden sollten, zumal hier die Entfernung und somit die Verlegelänge noch größer als bei den beiden anderen Varianten wäre.

Zu 5.: Die Ausführungen in der Zusammenfassung werden zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu jedoch die vorgenannten Entscheidungen.

B.4.3.8 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

B.4.3.8.1 Stellungnahme vom 28.04.2022, Az. 2-3545-SR-13712/2022:

Als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1. Bahnhof Straubing

Wir gehen davon aus, dass keine Änderungen an den bestehenden Durchlässen (Unterquerung der Hebbelstraße sowie im Bereich der Erlenstraße) geplant sind und somit keine Abflussänderungen der namenlosen Gewässer zu erwarten sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken.

2. Niederschlagswasser:

2.1. Das Niederschlagswasser im Bereich des Neubaus der Weichenverbindungen in Straubing und Radldorf soll laut den Unterlagen flächig über das Planum im Damm bzw. über die Böschung versickert werden. Eine gezielte Sammlung des Niederschlagswassers scheint hier nicht vorgesehen. Somit liegt hier keine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor und es ist keine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erforderlich.

2.2. In den Bahnhöfen Straubing und Radldorf sollen zusätzlich neue Stellwerksgebäude (Modulgebäude) errichtet werden. Laut Antragsunterlagen sollen die bestehenden Stellwerksgebäude rückgebaut werden. Das Niederschlagswasser der Dachflächen und der zugehörigen Parkplätze sowie der Zufahrt soll über Mulden-Rigolen-Systeme vor Ort versickert werden. Gemäß Baugrundgutachten ist eine Versickerung im Bereich der Terrassenschotter möglich.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das schadlohe Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind. Dies ist in eigener Verantwortung zu prüfen. Wir gehen davon aus, dass die Vorgaben erfüllt werden können. Jedoch sind auch bei einer erlaubnisfreien Versickerung im Rahmen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) die einschlägigen Regeln der Technik zu beachten.

Grundsätzlich besteht mit dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Jedoch ist zu beachten, dass über Altlastenverdachtsflächen nicht versickert werden darf. Dies ist insbesondere im Bereich des Bahnhofs Straubing von Bedeutung.

3. Hinweis: Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink -, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metaldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen.

4. Grundwasser

Die Grundwasserstände werden im Bereich des Bahnhofes Straubing mit 319 m NHN und im Bereich Radldorf mit 334 m NHN angegeben. Bei den geplanten Maßnahmen wird nicht ins Grundwasser eingegriffen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 22.07.2022:

Zu 1.: Die bestehenden Durchlässe werden durch die Umbaumaßnahmen nicht berührt.

Zu 2.1.: Es ist keine gezielte Sammlung des Niederschlagswassers vorgesehen.

Zu 2.2.: Radldorf und Straubing:

Thema NWFreiV:

Erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser.

Für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG) ist eine Erlaubnis vorbehaltlich § 2 nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser

– außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und von Altlasten und Altlastverdachtsflächen versickert wird,

Die Vorgabe wurde geprüft und es besteht kein Konflikt (Siehe Anlage 2 der Gegenstellungnahme: Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete)

– nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist,

Die Anforderung ist erfüllt

– nicht mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt ist

Die Anforderung ist erfüllt

– und wenn die Anforderungen nach § 3 und etwaige weitergehende Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind (schadloses Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser):

Anforderungen nach § 3: Anforderungen an das schadlose Versickern

– erlaubnisfrei zu versickerndes, gesammeltes Niederschlagswasser ist in Versickerungsanlagen flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht in das Grundwasser einzuleiten

In Radldorf beträgt die Durchlässigkeit des Oberbodens im Baubereich 0,00001 m/s,

in Straubing beträgt die Durchlässigkeit des Oberbodens im Baubereich 0,00001 m/s.

Gemäß DIN 18130-1 „Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwerts“ sind Böden mit kf-Wert über 10^{-6} bis 10^{-4} durchlässig. Die Anforderung ist damit erfüllt. An eine Versickerungsanlage dürfen höchstens 1000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden.

In Radldorf beträgt die angeschlossene Fläche 24 m². Die Anforderung ist damit erfüllt.

In Straubing beträgt die angeschlossene Fläche 31 m². Die Anforderung ist damit erfüllt

Eine Versickerung von Niederschlagswasser über andere Versickerungsanlagen, insbesondere über Rigolen, Sickerrohre oder -schächte ist nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nach Abs. 1 nicht möglich ist und das zu versickernde Niederschlagswasser vorgereinigt wurde.

Die Anforderung ist erfüllt.

Zur Vorreinigung von Niederschlagswasser von unbeschichteten Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m² dürfen nur Anlagen verwendet werden, die nach Art. 41f BayWG der Bauart nach zugelassen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung und Ausschreibung berücksichtigt

Bei der Bemessung, Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen und zugehöriger Vorreinigungsanlagen sind die Regeln der Technik, insbesondere die vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nach Art. 41e BayWG bekannt gemachten, zu beachten

Die Anforderung ist erfüllt.

Anforderungen nach § 4: Weitergehende Anforderungen, Ausnahmen

Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag oder um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten, für Einzelfälle oder für bezeichnete Gebiete die Erlaubnispflicht wiederherstellen oder weitergehende Anforderungen für das erlaubnisfreie Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser festsetzen. Die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen gelten für die Bezeichnung der Gebiete entsprechend. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung und Ausschreibung berücksichtigt.

Thema TRENGW:

Diese technischen Regeln gelten für das Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser, das nach der Verordnung über das erlaubnisfreie schadhafte Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) erlaubnisfrei eingeleitet werden darf. Grundsätzlich kann das gesamte Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließt, erlaubnisfrei versickert werden, wenn

- der Anwendungsbereich nach § 1 NWFreiV eröffnet ist

Die Vorgabe wurde geprüft und es besteht kein Konflikt

- die zu entwässernde Fläche nicht nach § 2 NWFreiV ausgeschlossen ist

Die Vorgabe wurde geprüft und es besteht kein Konflikt

- das Niederschlagswasser entsprechend § 3 NWFreiV und Nrn. 3 und 4 der TRENGW behandelt wird

Die Vorgaben wurden geprüft und es besteht kein Konflikt

Anforderungen nach § 3: Flächenhafte Versickerung über Oberboden.

Dieser Teil entfällt, da ins Grundwasser eingeleitet wird.

Anforderungen nach § 4: Unterirdische Versickerungsanlagen:

Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben.

In Radldorf entfällt dieser Teil, da genug Platz für die Versickerungsanlagen vorhanden ist.

In Straubing wird im Gutachten empfohlen, die Versickerungsanlage bis in die Terrassenschotter zu führen. Tiefe: 2,00 m. Die beste Lösung hierfür ist ein Versickerungsschacht

Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen.

In Radldorf entfällt dieser Teil, da ein Mulden-Rigolen-Element geplant wurde.

In Straubing wird im Gutachten empfohlen, die Versickerungsanlage bis in die Terrassenschotter zu führen. Tiefe: 2,00 m. Die beste Lösung hierfür ist ein Versickerungsschacht

Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist einer unterirdischen Versickerungsanlage (Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung) in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.

In Radldorf wurden die Behandlungsmaßnahmen gemäß DWA-M 153 berück-

sichtigt. Es wurde eine Regenwasserbehandlung Typ D21 geplant
In Straubing ist gemäß DWA-A 153 keine Behandlung erforderlich.

Thema Altlastenverdachtsflächen (Straubing):

Aus dem betroffenen Gelände sind Altlasten, bis 2,50 m (KRB 11) in der Lage der Mulde Nr.1 gemäß Baugrundgutachten, vorhanden. Es wird empfohlen, die Versickerungsanlage bis im Terrassenschotter zu führen (Tiefe: 2,50 m). Aus diesem Grund wurde das Mulde-Rigolen-Element auf die Planung des Versickerungsschachts geändert. Der Versickerungsschacht wurde nach DWA-A 138 bemessen. Die erforderliche Tiefe wurde auf 3,20 m gewählt. (Die neue Berechnung wird in Anlage 1 des Erläuterungsberichts integriert)

In der Lage der Mulde Nr. 2 wurde empfohlen, die Versickerungsanlage bis zum Terrassenschotter zu führen (Tiefe 2,00 m gemäß Baugrundgutachten KRB 12). Aus diesem Grund wurde das Mulde-Rigolen-Element auf die Planung des Versickerungsschachts geändert. Der Versickerungsschacht wurde nach DWA-A 138 bemessen. Die erforderliche Tiefe wurde auf 3,00 m gewählt. (Die neue Berechnung wird in Anlage 1 des Erläuterungsberichts integriert).

Zu 3. Hinweis:

Die ESTW Modulgebäude werden durch Fa. Thales geplant. Die Ausführung erfolgt als Flachdach mit einer Größe von >50 m². Die genaue Dachbeschichtung wird erst im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt und kann daher aktuell noch nicht angegeben werden. Ihre Hinweise bzgl. der notwendigen Reinigungsmaßnahmen und Korrosionsschutzklassen werden aufgenommen und in der Ausschreibung sowie Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt.

Zu 4. Grundwasser:

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Zu 1. Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen und bestätigt, dass die bestehenden Durchlässe durch die Umbaumaßnahmen nicht berührt werden. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 2.1.: Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen und bestätigt, dass keine gezielte Sammlung des Niederschlagswassers vorgesehen ist. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 2.2.: Thema NWFreiV:

Die Vorhabenträgerin hat die Bedingungen für eine erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser geprüft. Demnach sind alle Anforderungen gemäß NWFreiV erfüllt. Die weitergehenden Hinweise wurden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und werden in der weiteren Planung und Ausschreibung berücksichtigt. Eine Entscheidung der

Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Thema TRENGW:

Die Vorhabenträgerin hat die Bedingungen für eine erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser gemäß den technischen Regeln geprüft. Demnach sind alle Anforderungen gemäß TRENGW erfüllt. In Radldorf ist genug Platz für zwei Mulden-Rigolen-Elemente und in Straubing werden 2 Versickerungsschächte mit jeweils ausreichender Vorreinigung errichtet. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Thema Altlastenverdachtsfläche:

Aufgrund der gemäß Baugrundgutachten (siehe Unterlage 12.1 und 12.2) vorhandenen Altlastenverdachtsflächen in Straubing kommen nun Versickerungsschächte anstelle von Mulden-Rigolen-Elementen zum Einsatz. Die Tiefe der Versickerungsschächte reicht unter die Tiefe der Altlastenverdachtsflächen. Dadurch wird die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser über Altlastenverdachtsflächen ausgeschlossen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 3.: Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise bezüglich der notwendigen Reinigungsmaßnahmen und Korrosionsschutzklassen zur Kenntnis genommen und zugesagt, diese in der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 4.: Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigung ist nicht erforderlich.

B.4.3.8.2 Stellungnahme vom 20.12.2022, Az. 2-3535-SR-41864/2022:

Als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass am Bahnhof Straubing im Bereich des neuen Stellwerksgebäudes nun eine Versickerung des Niederschlagswassers über Sickerschächte, statt wie bisher geplant über Mulden-Rigolenelemente erfolgen soll.

Hierzu verweisen wir darauf, dass laut Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (TRENGW) eine Versickerung über Sickerschächte nur zulässig ist, wenn zwingende Gründe eine andere Lösung ausschließen und eine flächenhafte Versickerung über bewachsenen Oberboden nicht möglich ist und das Niederschlagswasser vorgereinigt wurde.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind zwingende Gründe auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

2. Beim Bahnhof Radldorf sind keine wesentlichen Änderungen im Bereich der Niederschlagsentwässerung ersichtlich. Ansonsten gilt unsere Stellungnahme vom 28.04.2022 weiterhin.

Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 06.03.2023:

Zu 1.: Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine andere Lösung ausschließen und eine flächenhafte Versickerung über bewachsenen Oberboden nicht möglich ist und das Niederschlagswasser vorgereinigt wurde.

In Straubing wurde im Baugrundgutachten vom 27.11.2020 (Firma BIGUS GmbH) empfohlen, die Versickerungsanlage bis in die Terrassenschotter zu führen.

Gemäß Baugrundgutachten befindet sich der Terrassenschotter in einer Tiefe von 2,00 m. Eine Muldenversickerung ist insofern nachteilig, da der Boden gemäß Baugrundgutachten eine geringe Durchlässigkeit (bis 2,00 m Tiefe) aufweist, so dass der vorhandene Boden entlang der gesamten Mulden (10 m und 12 m) abgetragen werden müsste. Aufgrund der Absturzgefahr in diesen Bereichen wären Geländer an beiden Seiten anzubringen.

Aus diesen Gründen wurden Versickerungsschächte vorgesehen, da diese unter der Berücksichtigung der Bodenuntersuchungen vor Ort und der Empfehlung im Gutachten die beste Lösung darstellen.

Die (Vor)Behandlungsmaßnahme von Niederschlagswasser wurde erneut geprüft. Die (Vor)Behandlungsmaßnahme D3 ist bei den Berechnungen nach DWA-153 durch die Flächenversickerung ohne Berücksichtigung von Bodenpassagen D6 (Versickerungsschächte) ersetzt worden. Als Sicherheitsfaktor wurde die Anlage Sidepipe basic 400/6 D25 (Gering belastetes Regenwasser) durch die Sidepipe basic 400/6 D24 ersetzt (Mittel belastetes Regenwasser). Um eine weitere (Vor)Behandlung des Niederschlagswassers vor der Versickerung in den Untergrund zu ermöglichen, wurde die Filterschicht mit 0,7 m ausgebildet. Neue Schachttiefe: 3,00 m.

Die entsprechenden Unterlagen (Entwässerungsberechnung und Bauwerksverzeichnis) wurden angepasst.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Zu1.:

Laut Baugrundgutachten (siehe Unterlage 12.1 und 12.2) wird empfohlen, die Versickerungsanlage bis in den Terrassenschotter zu führen, der sich in einer Tiefe von 2 m befindet. Der darüber liegende Oberboden weist aber nur eine geringe Durchlässigkeit aus. Um hier das erforderliche Abtragen des 2 m mächtigen Oberbodens und entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden, wurden Versickerungsschächte anstelle einer Muldenversickerung gewählt. Um die erforderliche Vorreinigung zu erreichen, wurde von der Vorhabenträgerin eine geeignete Schachtart mit entsprechender Filterschicht gewählt.

Die bislang fehlenden Gründe für die Verwendung von Versickerungsschächten anstelle von Muldenversickerungsanlagen wurden nachvollziehbar nachgeliefert. Die Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf werden zurückgewiesen.

Zu 2.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.4.3.9 Wasserzweckverband Straubing-Land

Stellungnahme vom 18.05.2022, Az. ohne:

Gemäß den Antragsunterlagen zum oben genannten Vorhaben befinden sich im Planungsbereich keine Versorgungsunterlagen des Zweckverbandes. Es wird auf die Stellungnahme vom 05.05.2021 verwiesen. Von Seiten des Zweckverbandes bestehen keine Einwände gegen das o. g. geplante Vorhaben.

Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 11.08.2022:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.4.3.10 Sb 6 Süd des Eisenbahn-Bundesamtes

B.4.3.10.1 Stellungnahme vom 26.04.2022, Az. 65611-656ti/003-2022#019:

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

1. Stellwerksgebäude ESTW-A Bf. Straubing

Das anfallende Niederschlagswasser der Stellfläche und der Dachfläche soll jeweils über ein Mulden-Rigolen-Element versickert werden.

- Die Mulden-Rigolen-Elemente wurden nach DWA-A 138 bemessen. Die Berechnungen sind plausibel. Es fehlt die Berechnung der Versickerungsrate, welche nachgereicht werden muss.
- Es fehlt eine Bewertung nach DWA-M 153. Diese muss nachgereicht werden.
- Es fehlt eine Aussage zum Verbleib des Niederschlagswassers bei Überschreitung des Bemessungsregens. Es muss noch dargelegt werden, dass bei einer Überschreitung des Bemessungsregens das überschüssige

Niederschlagswasser schadlos versickern kann und zu keinen Schäden an Bahnanlagen oder Grundstücken Dritter führt.

- Laut Erläuterungsbericht liegt eine Mineralölverunreinigung vor. Hier ist die Stellungnahme der zuständigen Bodenschutzbehörde zu beachten.
- Es fehlt ein Entwässerungslageplan. Die Einzugsflächen und Entwässerungsanlagen sollten aus einem Plan ersichtlich und nummeriert sein, damit diese in nachfolgender Tabelle eingetragen werden können. Zudem sind die Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89 der Mulden-Rigolen-Elemente nachzureichen (spätestens 3 Monate nach Erstellung des Planfeststellungsbescheides). Die bisher eingetragenen Daten sind zu überprüfen und ggf. zu ändern/ergänzen.

2. Stellwerksgebäude ESTW-A Bf. Radldorf

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachfläche und der Stellfläche soll jeweils über ein Mulden-Rigolen-Element versickert werden.

- Die Mulden-Rigolen-Elemente wurden nach DWA-A 138 bemessen. Die Berechnungen sind plausibel. Es fehlt die Berechnung der Versickerungsrate, welche nachgereicht werden muss.
- Es fehlt eine Bewertung nach DWA-M 153. Diese muss nachgereicht werden.
- Es fehlt eine Aussage zum Verbleib des Niederschlagswassers bei Überschreitung des Bemessungsregens. Es muss dargelegt werden, dass bei einer Überschreitung des Bemessungsregens das überschüssige Niederschlagswasser schadlos versickern kann und zu keinen Schäden an Bahnanlagen oder Grundstücken Dritter führt.
- Es fehlt ein Entwässerungslageplan. Die Einzugsflächen und die Entwässerungsanlagen sollten aus einem Plan ersichtlich und nummeriert sein, damit diese in nachfolgender Tabelle eingetragen werden können. Zudem sind die Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89 der Mulden-Rigolen-Elemente nachzureichen (spätestens 3 Monate nach Erstellung des Planfeststellungsbescheides). Die bisher eingetragenen Daten sind zu überprüfen und ggf. zu ändern/ergänzen.

3. Stellwerksgebäude ESTW-A Bf. Sünching

Im Bereich des neuen ESTW-A Modulgebäudes ist durch eine tangierende Baumaßnahme „Bf-Sünching – Oberbauprogramm Gleiserneuerung“ eine Rigole (R1) mit vorgeschaltetem Substratfilter (2 Kammern) geplant. Für diese Rigole liegt bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis vor. Da sich die Einzugsflächen und die zu versickernde Niederschlagsmenge verändert muss die wasserrechtliche Erlaubnis angepasst werden.

- Die Rigole wurde nach DWA-A 138 bemessen. Es wurde geprüft, ob die geplante Rigole zusätzlich das Niederschlagswasser der Dachfläche des ESTW und der Fläche der Zuwegung aufnehmen kann. Die Berechnung ist plausibel und die Rigole ist ausreichend dimensioniert, um das zusätzliche Niederschlagswasser aufzunehmen.
- Es fehlt eine Bewertung nach DWA-M 153. Diese muss nachgereicht werden.
- Es fehlt eine Aussage zum Verbleib des Niederschlagswassers bei Überschreitung des Bemessungsregens. Es muss dargelegt werden, dass bei einer Überschreitung des Bemessungsregens das überschüssige Niederschlagswasser schadlos versickern kann und zu keinen Schäden an Bahnanlagen oder Grundstücken Dritter führt.

- Es fehlt ein Entwässerungslageplan. Die Einzugsflächen und die Entwässerungsanlage sollten aus einem Plan ersichtlich und nummeriert sein, damit diese in nachfolgender Tabelle eingetragen werden können. Zudem sind die Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89 der Rigole nachzureichen. (spätestens 3 Monate nach Erstellung des Planfeststellungsbescheides). Die bisher eingetragenen Daten sind zu überprüfen und ggf. zu ändern/ergänzen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 11.08.2022:

Zu 1.: Die Mulden-Rigolen-Elemente wurden gegen zwei Versickerungsschächte ausgetauscht und die Entwässerungsberechnung nach DWA-A 138 neu erstellt. (Die neuen Berechnungen wurden in Anlage 1 des Erläuterungsberichts integriert). Die Bewertungen nach DWA-M 153 wurden durchgeführt und ebenso in die Anlage 1 des Erläuterungsberichts integriert.

Versickerungsschacht 1:

Gemäß DWA-A 153 ist keine Behandlung erforderlich, da $B \leq G$ ist. (Die neuen Berechnungen wurden in Anlage 1 des Erläuterungsberichts integriert)

Versickerungsschacht 2:

Die Behandlungsanlage wurde nach DWA-M 153 empfohlen. (Die neuen Berechnungen wurden in Anlage 1 des Erläuterungsberichts integriert)

Überschreitung des Bemessungsregens:

Versickerungsschacht Nr.1:

Das erforderliche Überflutungsvolumen entspricht 3,66 m³. Das Volumen des Schachtes entspricht ca. 5,70 m³. Daraus folgt, dass keine Änderung in der Dimensionierung des Versickerungsschachts notwendig ist.

Versickerungsschacht Nr.2:

Das erforderliche Überflutungsvolumen entspricht 5,02 m³. Das Volumen des Schachtes entspricht ca. 5,30 m³. Daraus folgt, dass keine Änderung in der Dimensionierung des Versickerungsschachts notwendig ist.

(Die neuen Berechnungen wurden in Anlage 1 des Erläuterungsberichts integriert)

Der Beweissicherungsbericht wird im Zuge der Bauausführung erstellt.

Ansprechpartner der Stadt Straubing (Umwelt und Naturschutz) ist Herr Wein (umweltamt@straubing.de). Ihm wird schriftlich der entsprechende Fachgutachter und der Sachverständige zur Baubegleitung mitgeteilt.

Die Einzugsflächen, Entwässerungsanlagen und Koordinaten wurden nummeriert und in den jeweiligen Bauwerksplan (Unterlage 5.1, 5.3, 5.5) eingefügt (Koordinatensystem DBREF).

Zu 2.: Die Bewertung nach DWA-M 153 wurde in Entwässerungsberechnung (Anlage 1 des Erläuterungsberichts) ergänzt

Überschreitung des Bemessungsregens:

Mulde 1:

Das erforderliche Überflutungsvolumen entspricht 3,06 m³ bzw. 11,06 m³. Um die Anforderungen der Vorschriften zu erfüllen, wurde die Tiefe der Rigole von 1 auf 1,50 m geändert.

Mulde 2:

Das erforderliche Überflutungsvolumen entspricht 6,44 m³. Die Abmaße des

Mulden-Rigolen-Elements wurden nicht geändert.

Die Einzugsflächen, Entwässerungsanlagen und Koordinaten wurden nummeriert und in die Bauwerkspläne (Unterlage 5.1, 5.3, 5.5) eingefügt (Koordinatensystem DBREF).

Zu 3.: Das Entwässerungssystem wurde geändert. Der neue Anschluss der Sammelleitungen des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt an eine geplante Rigole der tangierende Baumaßnahme „Bahnhof Sünching Neubau Bahnsteig 2“. Die Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung bzw. die Prüfung für die Voraussetzung zur erlaubnisfreien Benutzung erfolgt durch das tangierende Projekt. Die geplante Rigole des Parallelprojektes wurde dahingehend geprüft, ob diese zusätzlich das anfallende Niederschlagswasser im Zuge der Realisierung des hier vorliegenden Projekts (Dachfläche ESTW 92 m² und Fläche der Zuwegung 130 m²) aufnehmen kann.

Das Ergebnis ist, dass die Rigole ausreichend dimensioniert ist und das zusätzliche Regenwasser aufnehmen kann (Auslastung 96 %).

(Die neue Berechnung wurde in Anlage 1 des Erläuterungsberichts integriert). Die Flächen der Außenanlagen des ESTW Sünching, welche in die Rigole des Parallelprojektes entwässert werden, stellen nur einen kleinen Teil der zu entwässernden Gesamtfläche dar. Die Bewertung nach DWA-M 153 und das Überflutungsvolumen müssen für das gesamthafte Baugeschehen in Sünching bewertet werden. Die Angabe hierzu wird durch das tangierende Projekt erstellt. Die Einzugsfläche, Entwässerungsanlagen und Koordinaten wurden nummeriert und in den jeweiligen Bauwerksplan (Unterlage 5.1, 5.3, 5.5) eingefügt (Koordinatensystem DBREF).

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Zu 1.: Bezüglich der nun geplanten Versickerungsschächte anstelle der ursprünglich geplanten Mulden-Rigolen-Elemente wurden die Antragsunterlagen überarbeitet und die geforderten Berechnungen und Bewertungen eingearbeitet. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 2.: Die Antragsunterlagen wurden überarbeitet und die geforderten Berechnungen und Bewertungen eingearbeitet. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu 3.: Bezüglich der nun geplanten Weiterleitung des gesamten Niederschlagswassers in eine in der unmittelbaren Nachbarschaft geplante Rigole eines tangierenden Bauvorhabens wurden die Antragsunterlagen überarbeitet und die geforderten Berechnungen und Bewertungen eingearbeitet. Demnach kann diese Rigole die neuhinzukommenden Niederschlagsmengen aufnehmen. Die Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung bzw. die Prüfung für die Voraussetzung zur erlaubnisfreien Benutzung erfolgt durch das antragsgegenständliche Verfahren. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.4.3.10.2 Stellungnahme vom 13.02.2023, Az. ohne

ESTW-A Bf. Straubing – Versickerungsschächte

Bewertung nach DWA M 153 für Versickerungsschacht Nr.2: Die Anwendung der Behandlungsmaßnahme D 3 (Bodenpassage Pflaster und Rasengittersteine mit bewachsenem Oberboden) ist meines Erachtens im Zusammenhang mit der Entwässerung mittels eines Versickerungsschachtes weiterhin nicht korrekt. Die Versickerung über die Rasengittersteine erfolgt wie in meiner letzten Email geschrieben nicht im direkten Zusammenhang mit der Versickerung über/im Schacht und kann daher nicht als (Vor)Behandlung betrachtet werden. In den Entwässerungsrinnen kommt nur das Niederschlagswasser an, welches oberflächlich über die Rasengittersteine abläuft und daher keine (Vor)Behandlung in Form einer Versickerung über den Oberboden erfährt. Daher kann dies in der Berechnung nach DWA M 153 nicht berücksichtigt werden.

Durch die Verwendung der Anlage Sidepipe basic 400/6 mit einem Durchgangswert D 25 von 0,8 ergibt sich für den Versickerungsschacht nach DWA M 153 ein Emissionswert $E = 10,4$. Dieser liegt damit nur geringfügig oberhalb des Gewässerpunktes $G = 10$. Um eine weitere (Vor)Behandlung des Niederschlagswassers vor der Versickerung in den Untergrund zu ermöglichen, könnte bspw. die Filterschicht innerhalb des Schachts in einem größeren Umfang ausgebildet werden. Aus Sicht des Sachbereiches 6 wäre als Maßnahme vorstellbar, die Filterschicht des Schachtes statt mit 0,5 m mit 0,7 m auszubilden. Alternativ steht es der DB AG frei, eine andere Vorbehandlungsmaßnahme zu wählen, um die Vorgaben des DWA M 153 einzuhalten.

Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 03.03.2023:

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung. Ihre Anmerkung wurde geprüft und wir sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die (Vor)Behandlungsmaßnahme von Niederschlagswasser wurde erneut geprüft. Die (Vor)Behandlungsmaßnahme D3 ist bei den Berechnungen nach DWA-153 durch die Flächenversickerung ohne Berücksichtigung von Bodenpassagen D6 (Versickerungsschächte) ersetzt worden. Als Sicherheitsfaktor wurde die Anlage Sidepipe basic 400/6 D25 (Gering belastetes Regenwasser) durch die Sidepipe basic 400/6 D24 ersetzt (Mittel belastetes Regenwasser). Um eine weitere (Vor)Behandlung des Niederschlagswassers vor der Versickerung in den Untergrund zu ermöglichen, wurde die Filterschicht mit 0,7 m ausgebildet. Die neue Schachttiefe beträgt: 3,00 m.

Die Unterlagen haben wir entsprechend angepasst.

Mit Schreiben vom 08.03.2023 hat der Sb 6 (Süd) geantwortet:

Durch die Anpassung der Filterschicht (0,7m) und die Verwendung der Anlage Sidepipe basic 400/6 D24 ist die Vorbehandlung des Niederschlagswassers aus

Sicht des Sb6 ausreichend gewählt. Durch die Wahl eine Schachttiefe von 3,0 m ist ebenfalls ein zusätzliches Volumen für Regenereignisse größer des zur Bemessung verwendeten Standardregens gegeben.

Aus Sicht des Sachbereiches 6 Süd bestehen somit keine Anmerkungen mehr.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Durch die Änderung der zum Einsatz kommenden Anlage ist sowohl die erforderliche Vorbehandlung des Niederschlagswassers als auch ein entsprechendes Volumen ausreichend sicher gestellt. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.4.3.10.3 Abschließende Stellungnahme des Sb 6 Süd vom 13.03.2023, Az. 65612-651ti/003-2022#019:

In Zuge des Vorhabens soll im Bereich der Stellwerksgebäude ESTW-A Bf. Straubing, ESTW-A Bf. Radldorf und ESTW-A Bf. Sünching anfallendes Niederschlagswasser gesammelt und in den Untergrund versickert werden. Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

1. Stellwerksgebäude ESTW-A Bf. Straubing:

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachfläche des ESTW-A Modulgebäudes soll entgegen der ursprünglichen Planung nicht über ein Mulden-Rigolen-System, sondern einen Versickerungsschacht erfolgen. Zur Ableitung des anfallenden Dachflächenwassers sollen ab dem 4-Kant-Fallrohr offene Rinnen aus Rinnsteinen erreicht werden und mit dem Versickerungsschacht verbunden werden. Die geplante Versickerung soll nur in nachweislich dekontaminierten Bereichen erfolgen. Hierzu soll die Baumaßnahme der Versickerungsanlagen nach Aussage der Vorhabenträgerin von einem Sachverständigen begleitet und die Schadstofffreiheit im Versickerungsbereich mittels Beweissicherung durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden. Der Versickerungsschacht (Typ B) wurde nach DWA A 138 bemessen. An den Schacht ist eine Fläche von 128 m² angeschlossen. Aufgrund des Abflussbeiwertes von $\Psi = 1$ ergibt sich eine abflusswirksame Fläche von 128 m². Zur Dimensionierung des Schachtes wurde ein Niederschlagsereignis mit einer Wiederkehrzeit von 5 Jahren gewählt. Anhand der Berechnung nach DWA A 138 ergibt sich eine maximale Einstauhöhe z von 1,67 m. Die frostfreie Zuleitung wird mit 0,8 m u. GOK angegeben. Damit ergibt sich eine erforderliche Schachttiefe von 3,47 m. Mit einer gewählten Schachttiefe von 3,50 m ist der Versickerungsschacht damit ausreichend bemessen. Der erforderliche Grundwasserflurabstand liegt bei 3,97 m. Laut des Erläuterungsberichtes und des Geotechnischen Gutachtens wurde bis in eine Tiefe von 5,0 m kein Grundwasser angetroffen. Daher ist von einem ausreichenden Grund-

wasserflurabstand auszugehen. Der Nachweis nach DWA M 153 wurde ebenfalls erbracht. Für die Belastung aus der Luft wurde der Wert L1 (Siedlungsbereiche mit geringem Verkehrsaufkommen (durchschnittlicher täglicher Verkehr unter 5000 Kfz/24h)) angenommen. Für die Belastung aus der Fläche wurde ein Wert von F2 (Dachflächen und Terrassenflächen in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten) angenommen. Damit ergibt sich ein Wert für die Belastung $B = 9$. Der Wert B liegt damit unterhalb des Gewässerpunktes für Grundwasser außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten $G = 10$. Daher ist keine Behandlung des Niederschlagswassers vor der Versickerung in den Untergrund notwendig. Die Stellflächen für Service Fahrzeuge der DB AG und die Zuwegung zum ESTW-A Modulgebäude sollen ebenfalls mittels eines Versickerungsschachtes entwässert werden. Der Versickerungsschacht (Typ B) wurde nach DWA A 138 bemessen. An den Schacht ist eine Fläche von 200 m² angeschlossen (Stellfläche (Rasengittersteine)). Aufgrund des Abflussbeiwertes von $\Psi = 0,15$ ergibt sich eine abflusswirksame Fläche von 30 m². Zur Dimensionierung des Schachtes wurde ein Niederschlagsereignis mit einer Wiederkehrzeit von 5 Jahren gewählt. Anhand der Berechnung nach DWA A 138 ergibt sich eine maximale Einstauhöhe z von 0,27 m. Die frostfreie Zuleitung wird mit 0,8 m u. GOK angegeben. Von der Vorhabenträgerin wird zur zusätzlichen Reinigung des Niederschlagswassers vor der Versickerung in den Untergrund eine Filterschicht von 0,7 m eingeplant (an Stelle von standardmäßig 0,5 m). Damit ergibt sich eine erforderliche Schachttiefe von 2,27 m. Mit einer gewählten Schachttiefe von 3,0 m ist der Versickerungsschacht damit ausreichend bemessen. Der erforderliche Grundwasserflurabstand liegt bei 2,57 m. Der Nachweis nach DWA M 153 wurde ebenfalls erbracht. Für die Belastung aus der Luft wurde der Wert L1 (Siedlungsbereiche mit geringem Verkehrsaufkommen (durchschnittlicher täglicher Verkehr unter 5000 Kfz/24h)) angenommen. Für die Belastung aus der Fläche wurde ein Wert von F3 (Hoffflächen und Pkw-Parkplätze ohne häufigen Fahrzeugwechsel in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten) angenommen. Damit ergibt sich ein Wert für die Belastung $B = 13$. Der Wert B liegt damit oberhalb des Gewässerpunktes für Grundwasser außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten $G = 10$. Daher ist eine Behandlung des Niederschlagswassers vor der Versickerung in den Untergrund notwendig. Als Behandlungsmaßnahme wurde die Sedimentationsanlage Sidepipe basic 400/6 des Herstellers FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG gewählt. Diese Anlage entspricht nach Herstellerangaben einem Durchgangswert von D24 von 0,65. Dadurch ergibt sich ein Emissionswert von $E = 8,45$. Dieser liegt unterhalb des Gewässerpunktes G. Die Maßnahme ist damit ausreichend gewählt.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher keine Bedenken, wenn das Vorhaben entsprechend der eingereichten Unterlagen und Pläne und unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen umgesetzt wird.

2. Stellwerksgebäude ESTW-A Bf. Radldorf:

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachfläche des ESTW-A Modulgebäudes sowie der Stellflächen für Service Fahrzeuge der DB AG und der Zuwegung zum ESTW-A Modulgebäude soll jeweils über ein Mulden-Rigolen-Element versickert werden. Die Mulden-Rigolen-Elemente wurden nach DWA-A

138 bemessen. An das Mulden-Rigolen-Element für die Entwässerung der Dachfläche ist eine Fläche von 73 m² angeschlossen. Aufgrund des Abflussbeiwertes von $\Psi = 1$ ergibt sich eine abflusswirksame Fläche von 73 m². Ebenfalls wurde die Fläche der Mulde von 14 m² mit einem Abflussbeiwert von $\Psi = 0,1$ berücksichtigt. Damit ergibt sich eine gesamte abflusswirksame Fläche von 74,4 m². Zur Dimensionierung wurde ein Niederschlagsereignis mit einer Wiederkehrzeit von 5 Jahren gewählt. Für die Mulde ergibt sich ein max. erforderliches Muldenvolumen von 2,9 m³ und eine max. Einstauhöhe von 0,21 m. Mit einer gewählten Muldentiefe von 0,3 m, einer Länge von 7 m und einer Breite von 2 m ist die Mulde ausreichend bemessen. Für die Rigole wurde ebenfalls der Nachweis nach DWA A 138 erbracht und ist plausibel. Das Mulden-Rigolen-Element ist damit ausreichend bemessen. Der Nachweis nach DWA M 153 wurden von der Vorhabenträgerin ebenfalls erbracht. Für die Belastung aus der Luft wurde der Wert L1 (Siedlungsbereiche mit geringem Verkehrsaufkommen (durchschnittlicher täglicher Verkehr unter 5000 Kfz/24h)) angenommen. Für die Belastung aus der Fläche wurde ein Wert von F2 (Dachflächen und Terrassenflächen in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten) angenommen. Damit ergibt sich ein Wert für die Belastung B = 9. Der Wert B liegt damit unterhalb des Gewässerpunktes für Grundwasser außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten G = 10. Daher ist keine Behandlung des Niederschlagswassers vor der Versickerung in den Untergrund notwendig.

An das Mulden Rigolen-Element für die Entwässerung der Stellfläche und Zuwegung ist eine Fläche von 153 m² angeschlossen. Aufgrund des Abflussbeiwertes von $\Psi = 0,15$ ergibt sich eine abflusswirksame Fläche von 23 m². Ebenfalls wurde die Fläche der Mulde von 10 m² mit einem Abflussbeiwert von $\Psi = 0,1$ berücksichtigt. Damit ergibt sich eine gesamte abflusswirksame Fläche von 24 m². Zur Dimensionierung wurde ein Niederschlagsereignis mit einer Wiederkehrzeit von 5 Jahren gewählt. Für die Mulde ergibt sich ein max. erforderliches Muldenvolumen von ca. 1 m³ und eine max. Einstauhöhe von 0,1 m. Mit einer gewählten Muldentiefe von 0,3 m, einer Länge von 10 m und einer Breite von 1 m ist die Mulde ausreichend bemessen. Für die Rigole wurde ebenfalls der Nachweis nach DWA A 138 erbracht und ist plausibel. Der Nachweis nach DWA M 153 wurden von der Vorhabenträgerin ebenfalls erbracht. Für die Belastung aus der Luft wurde der Wert L1 (Siedlungsbereiche mit geringem Verkehrsaufkommen (durchschnittlicher täglicher Verkehr unter 5000 Kfz/24h)) angenommen. Für die Belastung aus der Fläche wurde ein Wert von F3 (Hoffflächen und Pkw-Parkplätze ohne häufigen Fahrzeugwechsel in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten) angenommen. Damit ergibt sich ein Wert für die Belastung B = 13. Der Wert B liegt damit oberhalb des Gewässerpunktes für Grundwasser außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten G = 10. Daher ist eine Behandlung des Niederschlagswassers vor der Versickerung in den Untergrund notwendig. Als Behandlungsmaßnahme wurde die Retentionsbodenfilteranlage Sedisubstrator-Basic 400/6 des Herstellers FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG gewählt. Diese Anlage entspricht nach Herstellerangaben einem Durchgangswert von D11 von 0,15. Dadurch ergibt sich ein Emissionswert von E = 1,34. Dieser liegt unterhalb des Gewässerpunktes G. Die Maßnahme ist damit ausreichend.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher keine Bedenken, wenn das Vorhaben entsprechend der eingereichten Unterlagen und Pläne und unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen umgesetzt wird.

3. Stellwerksgebäude ESTW-A Bf. Sünching:

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachfläche des ESTW-A Modulgebäudes sowie der Stellflächen für Service Fahrzeuge der DB AG und der Zuwegung zum ESTW-A Modulgebäude soll in den Untergrund versickert werden. Im Bereich des neuen ESTW-A Modulgebäudes ist durch eine tangierende Baumaßnahme „Bf-Sünching – Oberbauprogramm Gleiserneuerung“ eine Rigole (R1) mit vorgeschaltetem Substratfilter (2 Ka/mmern) geplant. In diese Rigole soll das anfallende Niederschlagswasser ebenfalls versickert werden. Für diese Rigole liegt bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis vor. Da sich die Einzugsflächen und die zu versickernde Niederschlagsmenge verändert muss die wasserrechtliche Erlaubnis angepasst werden. Die Rigole wurde nach DWA-A 138 bemessen. Es wurde geprüft, ob die Rigole zusätzlich das Niederschlagswasser der Dachfläche des ESTW-A Modulgebäudes und der Fläche der Stellfläche und Zuwegung aufnehmen kann. An die Rigole ist insgesamt eine abflusswirksame Fläche von 5151,5 m² angeschlossen. Diese setzt sich aus 5040 m² aus dem Gleisbereich der Gleise 1 bis 3 von der EÜ Straubinger Straße bei km 92,905 bis zur geplanten Personenunterführung in km 93,016 und den Gleisbereich der Gleise 1 und 2 von km 93,016 bis km 93,646 (Gl.2), bzw. km 93,763 (Gl.1), aus 19,5 m² Stellfläche des ESTW-A Modulgebäude und aus 92 m² der Dachfläche des ESTW-A Modulgebäudes zusammen. Zur Dimensionierung wurde ein Niederschlagsereignis mit einer Wiederkehrzeit von 10 Jahren gewählt. Für die Rigole ergibt sich anhand der Berechnung nach DWA A 138 eine erforderliche Rigolenlänge von 58,22 m. Mit einer geplanten Rigolenlänge von 60 m ist die Rigole damit ausreichend dimensioniert, um das zusätzliche Niederschlagswasser aufzunehmen. Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher keine Bedenken, wenn das Vorhaben entsprechend der eingereichten Unterlagen und Pläne und unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen umgesetzt wird.

Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 14.03.2023

Die in der abschließenden wasserwirtschaftlichen Stellungnahme aufgeführten Nebenbedingungen des Sb6 Süd vom 13.03.2023 haben wir zur Kenntnis genommen und werden diese entsprechend beachten.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Die Ausführung der Baumaßnahmen hat entsprechend der eingereichten Unterlagen und Pläne zu erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Rückäußerung bestätigt, die Nebenbestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und zugesagt, die aufgeführten Nebenbestimmungen zu beachten. Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.4.4 Sonstige öffentliche Belange

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht ersichtlich.

B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Umbaumaßnahmen finden vollständig auf dem Grundeigentum der Deutschen bahn statt. Lediglich die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Baumpflanzung findet im Rahmen einer dinglichen Sicherung auf Fremdgrund (FINr. 1866/23 Gemarkung Straubing) statt.

B.4.6 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen Konzerninterne Abstimmung

Die Vorhabenträgerin hat bestätigt, dass das Vorhaben konzernintern abgestimmt ist.

B.4.7 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Ferner wurde festgestellt, dass es auch aus artenschutzrechtlicher Sicht und unter Beachtung aller Auflagen zulässig ist.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem geplanten Vorhaben einverstanden erklärt. Soweit Einwendungen erhoben wurden, bezogen sich diese auf Art und Weise der Vorhabensrealisierung bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme.

Für den Fall, dass im Rahmen der Vorhabensrealisierung Fremdleitungen bzw. Fremdkabel vorgefunden werden sollten, wird die Vorhabenträgerin noch einmal auf die festgesetzte Nebenbestimmung hingewiesen, die dem Interesse der betroffenen Versorgungsträger dient.

In weiteren Nebenbestimmungen wurden die Interessen der Anwohner sowie der Boden- und Gewässerschutz noch einmal in gesonderter Form berücksichtigt.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

Der Erwerb von Fremdgrund ist für die Abwicklung der Baumaßnahme nicht erforderlich. Jedoch ist für die Schaffung der erforderlichen Ausgleichsfläche für Baumpflanzungen in Straubing die Eintragung einer Grunddienstbarkeit erforderlich.

Was den Eingriff in Umweltbelange betrifft, ist festzustellen, dass der Eingriff ausgeglichen wird durch die Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen (008_A), durch die Anpflanzung von Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken (009_A), die Anlage von Ruderalflächen (010_A), die Pflanzung von 14 Ersatzbäumen in Straubing (011_E) und die Herstellung von Streuobstbeständen (012_E).

Artenschutzrechtlichen Belangen wird durch verschiedene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Rechnung getragen. Darüber hinaus wird eine umweltfachliche Bauüberwachung beauftragt.

Ohne Eingriff in die Umweltbelange kann die Baumaßnahme nicht umgesetzt werden. Der Eingriff ist somit unvermeidlich. Das Minimierungsgebot ist beachtet. Der Eingriff, auch temporär, ist nur so groß, wie er zur Realisierung der Baumaßnahme erforderlich ist. Um etwaige Eingriffe in den Naturraum, die mehr als unerheblich sein könnten, wirksam zu begegnen, auch hinsichtlich des Artenschutzes, hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgestellt, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nach der bauzeitlichen Nutzung wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Interessen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg

Nürnberg, den 23.03.202323.03.2023

Az. 651ppe/008-2021#012

EVH-Nr. 3466399

Im Auftrag

Jäger

(Dienstsiegel)